Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walch, Christian Wilhelm Franz,

Der Evangelischen im Königreich Ungarn neueste Vorstellung ihrer Religionsbeschwerden

Lemgo 1782

J.can.p. 767#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546126-0
VD18 14762137-001

282.

1.

Der Evangelischen im Königreich Ungarn neueste an Ihro Kaiserliche Majestät übergebene Vorstellung ihrer Religionsbeschwerden und die darauf ertheilte allergnädigste Resolution.

Herausgegeben
vom
Consistorialrath Walch
zu Göttingen.

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1782.

Vorrede.

Mit vielem Vergnügen erfülle ich das an mich geschehene Verlangen, durch diese zwey wichtige Urkunden, die in dem fünften Stück des sechsten Bandes der neuesten Religionsgeschichte gegebene Nachricht von den Religionsbeschwerden der Evangelischen im Königreich Ungarn zu ergänzen; und zwar durch einen besondern Abdruck, damit sie desto früher in andere Hände kommen mögen, als es geschehen würde, wenn ich sie bis auf einen neuen Theil der gedachten Sammlung versparen wollen.

Der
Evangelischen
im Königreich Ungarn
neueste
an Ihro Kaiserliche Majestät
übergebene
Vorstellung
ihrer
Religionsbeschwerden
und die darauf ertheilte
allergnädigste Resolution.

Herausgegeben
von
Consistorialrath Walch
zu Göttingen.

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1782.

Vorrede.

Mit vielem Vergnügen erfülle ich das an mich geschehene Verlangen, durch diese zwey wichtige Urkunden, die in dem fünften Stück des sechsten Bandes der neuesten Religionsgeschichte gegebene Nachricht von den Religionsbeschwerden der Evangelischen im Königreich Ungarn zu ergänzen; und zwar durch einen besondern Abdruck, damit sie desto früher in andere Hände kommen mögen, als es geschehen würde, wenn ich sie bis auf einen neuen Theil der gedachten Sammlung versparen wollen.

So angenehm die selbst vom Kaiserlichen Königlichen Hof den so sehr beeinträchtigten und bedruckten Protestanten in Ungarn gemachte Hofnung war, daß ihren so wohl gegründeten Religionsbeschwerden abgeholfen werden würde, so unangenehm war die Verzögerung ihrer Erfüllung unter der vorigen Regierung. Daß diese nicht erfolget, vielmehr die Beschwerden durch neue Thätlichkeiten vermehret worden; davon giebt die hier abgedruckte neueste Instanz den besten Bericht, der aber nur alsdenn recht eingesehen und verstanden werden kann, wenn man vorhero mit der wahren Beschaffenheit der Ungarischen Religionsbeschwerden bekannt ist, wozu ich jetzt die in der neuesten Religionsgeschichte gelieferte Nachricht desto freyer und sicherer empfehlen darf, da ich von mehreren Freunden versichert worden, daß sie in Ungarn selbst als wahr und zuverlässig erkannt, und mit Bezeugung von Zufriedenheit beehret wird.

Diese Instanz wurde mit einem, auf des Kaisers Gerechtigkeitsliebe und von aller

In-

Intoleranz so sehr entfernten Gesinnungen gegen alle seine Unterthanen, so wohl gegründeten Vertrauen allerunterthänigst übergeben.

Es erfolgte darauf die ebenfalls hier abgedruckte allergnädigste Resolution, die nicht allein den Protestanten in Ungarn, sondern auch ihren auswärtigen Mitbrüdern höchst erfreulich seyn, und sie zum frohen Dank gegen Gott, der die Herzen der Großen lenket, und zur ehrfurchtsvollen Dankbarkeit gegen Ihro Kaiserliche Majestät erwecken muß.

Beyde Stücke liefere ich im Original, mithin das erste in deutscher, das andere in lateinischer Sprache; und um mehrerer Leser willen auch die von einem berühmten Schulmanne gelieferte Uebersetzung des letztern ins Deutsche.

Der Herr lasse nicht allein die Evangelischen in Ungarn die gesegnetesten und dauerhaften Folgen dieser Kaiserlichen Huld und Gna-

Gnade genießen; sondern auch andere durch dieses erhabene Beyspiel zu ähnlichen toleranten Gesinnungen bewogen werden, daß Religionsverfolgungen in der Zukunft aufhören, in der Historie der christlichen Kirche einen so wichtigen Articul auszumachen, wie sie es bishero gethan haben. Göttingen den 9 Hornung 1782.

C. W. F. Walch.

Der

Der Evangelischen im Königreich Ungarn neueste an Ihro Kaiserliche Majestät übergebene Vorstellung ihrer Religionsbeschwerden und die darauf ertheilte allergnädigste Resolution.

I. Vorstellung an Ihro Kaiserliche Majestät.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer Kaiser und Apostolischer König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Landesfürst und Herr Herr!

Ganz Europa siehet mit unverwandten Augen jenen weisen und großen Entwürfen, auch gemeinnützigen Staatseinrichtungen von dem Augenblick des glorreichen Antritts Ew. Majestät Regierung entgegen, die dem großen Staatskörper von Nationen, die sich unter dem glücklichen Scepter Ew. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät beugen, jene blühende und dauerhafte Größe, Festigkeit, Macht und entscheidendes Gewicht geben werden, zu welchen sie die glückliche Lage des Staatsverhältnisses, die Güte des Bodens, die Menge und Arbeitsamkeit der Bürger, die Weisheit ihres allerhöchsten Regenten, und ein angemessen treffender Staatsplan, bestimmet hat.

Unter diesen entzückenden Aussichten in die Zukunft, gehen Nationen von treuen Unterthanen schon auf den Wegen ihrer glücklichen Entwickelung, und eilen unter einer väterlich weisen Regierung mit unaufhaltbaren Schritten ihrem großen Bestimmungs- und Staatsendzweck entgegen. Wolken von unseligen Vorurtheilen, die unglücklicher Weise in das Staatsgebäude eingetragen waren, verschwinden, und es wird Licht um den allerhöchsten Thron. Wahrheit und Tugend nähern sich unbestürzt in freyem natürlichem Anzug dem Thron, den ein Vater seines Volks beherrscht, wo alles für die Tugend gewonnen, alles für das Laster verloren ist. Unter diesem allgemeinen Jubel von jauchzenden Nationen, unter diesem wohlthätigen Einfluß einer väterlich weisen Regierung, und unter diesem freyen Zutritt der unterdrückten Wahrheit zu dem Thron, wirft sich mehr als eine halbe Nation gekränkter treuer Evangel. Ungarn Augsburgischer und Helvetischer Confession vor dem allerhöchsten Thron Ew. Majestät allerunterthänigst nieder, mit kindlich unerschütterter Zuversicht, daß Ew. Majestät auch unser Vater sey, der die gegründeten Klagen und Beschwerden seiner Kinder mit väterlicher Herablassung und unpartheyischem Ohr anzuhören, und uns sodann Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, allergnädigst geneigt sey.

Allergnädigster Herr! Wir sind Glieder und Kinder eines und eben desselben Staats mit unsern Mitständen und Mitbrüdern Catholischer Religion von Ungarn, und machen desselben Ganzes mehr als eine Hälfte aus. Nach diesem Maaß tragen wir alle Lasten des Staats und Pflichten. Unsere Treue, Gehorsam

und unerschütterte Anklebung an den allerhöchsten Thron und den Staat ist ewig und unauflöslich. Diese unverbrüchliche Treue, mit welcher wir als Unterthanen dem allerhöchsten Thron, und als Bürger dem Staat verpflichtet sind, wird durch keine beygebrachte oder gelehrte Meynungen geschwächet. Unser Gewissen wird durch keine Macht noch Lehre, zum Nachtheil des Staats oder unsers Landesfürsten, beherrschet. Unser Vermögen aber, außer landesfürstlichen und Staatsnothwendigkeiten, durch keine erfundene Canäle, einem fremden Staat zugeführet. Wir sind mit Gut und Blut, nach allen Verhältnissen, einzig und allein das Capital unsers Fürsten und Staats, und wir kennen auch keine andere Anhängigkeit. Und da wir ganz des Landesfürsten und des Staats leigen sind; so wissen wir auch von keinem andern Verhältniß noch Anklebung auf der Erden, wie wir auch keine Lehren, als in Rücksicht auf den Himmel, den wir, nach unserm besten Wissen und Gewissen, durch eine unschädliche, und in allen Articuln nützliche Religionsverfassung, zwanglos glauben suchen zu dürfen. Wir wollen Ew. Majestät mit unserm Religionsplan nicht beschwerlich fallen, der ganz Europa außerdem vor Augen lieget. Wir glauben aber doch, daß zwischen dem Wohl des Staats und dem Interesse des Himmels eine Gränzlinie gezogen sey, und daß Bürger, die alle Pflichten gegen ihren allerhöchsten Landesfürsten und den Staat nach allem Maaß erfüllen, jenseits dieser Linie, nach jenen ewigen Gegenden, ungestört in einem jeglichen gut eingerichteten Staat, sollten fortwandeln können. Die Angelegenheit des Himmels, dieses

Unter diesen entzückenden Aussichten in die Zukunft, gehen Nationen von treuen Unterthanen schon auf den Wegen ihrer glücklichen Entwickelung, und eilen unter einer väterlich weisen Regierung mit unaufhaltbaren Schritten ihrem großen Bestimmungs- und Staatsendzweck entgegen. Wolken von unseligen Vorurtheilen, die unglücklicher Weise in das Staatsgebäude eingetragen waren, verschwinden, und es wird Licht um den allerhöchsten Thron. Wahrheit und Tugend nähern sich unbestürzt in freyem natürlichem Anzug dem Thron, den ein Vater seines Volks beherrscht, wo alles für die Tugend gewonnen, alles für das Laster verloren ist. Unter diesem allgemeinen Jubel von jauchzenden Nationen, unter diesem wohlthätigen Einfluß einer väterlich weisen Regierung, und unter diesem freyen Zutritt der unterdrückten Wahrheit zu dem Thron, wirft sich mehr als eine halbe Nation gekränkter treuer Evangel. Ungarn Augsburgischer und Helvetischer Confession vor dem allerhöchsten Thron Ew. Majestät alleruntertänigst nieder, mit kindlich unerschütterter Zuversicht, daß Ew. Majestät auch unser Vater sey, der die gegründeten Klagen und Beschwerden seiner Kinder mit väterlicher Herablassung und unpartheyischem Ohr anzuhören, und uns sodann Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, allergnädigst geneigt sey.

Allergnädigster Herr! Wir sind Glieder und Kinder eines und eben desselben Staats mit unsern Mitständen und Mitbrüdern Catholischer Religion von Ungarn, und machen desselben Ganzes mehr als eine Hälfte aus. Nach diesem Maaß tragen wir alle Lasten des Staats und Pflichten. Unsere Treue, Gehorsam

und unerschütterte Anklebung an den allerhöchsten Thron und den Staat ist ewig und unauflöslich. Diese unverbrüchliche Treue, mit welcher wir als Unterthanen dem allerhöchsten Thron, und als Bürger dem Staat verpflichtet sind, wird durch keine beygebrachte oder gelehrte Meynungen geschwächet. Unser Gewissen wird durch keine Macht noch Lehre, zum Nachtheil des Staats oder unsers Landesfürsten, beherrschet. Unser Vermögen aber, außer landesfürstlichen und Staatsnothwendigkeiten, durch keine erfundene Canäle, einem fremden Staat zugeführet. Wir sind mit Gut und Blut, nach allen Verhältnissen, einzig und allein das Capital unsers Fürsten und Staats, und wir kennen auch keine andere Anhängigkeit. Und da wir ganz des Landesfürsten und des Staats leigen sind; so wissen wir auch von keinem andern Verhältniß noch Anklebung auf der Erden, wie wir auch keine Lehren, als in Rücksicht auf den Himmel, den wir, nach unserm besten Wissen und Gewissen, durch eine unschädliche, und in allen Articuln nützliche Religionsverfassung, zwanglos glauben suchen zu dürfen. Wir wollen Ew. Majestät mit unserm Religionsplan nicht beschwerlich fallen, der ganz Europa außerdem vor Augen lieget. Wir glauben aber doch, daß zwischen dem Wohl des Staats und dem Interesse des Himmels eine Gränzlinie gezogen sey, und daß Bürger, die alle Pflichten gegen ihren allerhöchsten Landesfürsten und den Staat nach allem Maaß erfüllen, jenseits dieser Linie, nach jenen ewigen Gegenden, ungestört in einem jeglichen gut eingerichteten Staat, sollten fortwandeln können. Die Angelegenheit des Himmels, dieses

ewigen und seligen Staats, anzuordnen, und den Weg nach diesen seligen Wohnungen den dahin wandelnden Bürgern zu zeigen, scheinet uns ein unveräußbarliches Majestätsrecht eines allwissenden, und das Reich der Wahrheit einzig umfassenden und beherrschenden Gottes zu seyn.

Weder Völkerschaften, die in Staaten zu allen Zeiten zusammen geflossen sind, haben in ihren Grundverträgen ein künftiges Leben, und die Art es zu erlangen, als ein Grundgesetz festsetzen, noch die Thronen der Welt haben jenseits dem Grabe, in den Geistergegenden ihre Rechte ausüben können. Wir glauben nur in Absicht auf die Staaten, daß der Weg nach dem Himmel den Weg zur Gründung der Glückseligkeit eines Staats, in keiner Linie durchkreuzen kann noch soll, indem wir nicht begreifen können, daß, bey Gründung der Thronen und Staaten, Gott, als Urheber beyder, sein eigenes Werk durch Lehren hätte untergraben wollen. Nach diesem Probierstein haben Fürsten und Staaten nach unserm Religionsplan ein unwiederrufliches Recht, die Religionslehren und Meynungen der Bürger, bis auf den untersten Grund, durch alle Abtheilungen und Zergliederungen auf das schärfste zu prüfen, ob solche nicht die Grundlage des Staats in einem oder anderm Theil erschüttern oder schwächen. Wir halten dafür, Lehren hören auf Wahrheiten zu seyn, und verlieren das Siegel des Himmels, sobald sie das Glück der Staaten untergraben.

Wir glauben zwar, allergnädigster Herr! daß wir auf dem rechten Wege nach dem Himmel wandeln; wir glauben, daß dieser der Weg sey, den der große Stif-

ter der christlichen Religion gelehret hat. Sehen unsere Augen unrichtig, so bitten wir unsere Mitbrüder, mit der Schwäche unsers Gesichts Mitleiden zu haben, uns aber, um sehend zu machen, des Gesichts nicht gar zu berauben. Wir glauben, daß wir daran keine Schuld haben, daß, bey Austheilung der himmlischen Gaben, wir ein blöderes Gesicht bekommen haben. Wir glauben auch nicht, daß es gerecht sey, daß wir wegen eines blöden Gesichts sollten gestraft oder gezwungen werden, besser zu sehen; wir danken Gott und freuen uns, daß er unsern Mitbrüdern ein Geschenk von schärfern und bessern Augen nach jenen ewigen Wohnungen gemacht habe. Wir nehmen aber auch unser schwaches Gesicht mit tiefer Verehrung von ihm an, und die große Streitfrage zwischen unsern und ihren Augen überlassen wir demjenigen, der das Auge gemacht hat.

Und doch ist, allergnädigster Herr! unser ganzes Verbrechen dieses: daß wir, nicht in Ansehung des Staats, oder der bürgerlichen Pflichten, nicht in Betref der Erfüllung unserer Schuldigkeiten, sondern in Rücksicht auf den Himmel und den Weg, dahin zu gelangen, anders sehen, und anderer Meynung sind, die wir aber niemanden aufdringen.

Ja, wir glauben in Betref des Landesfürsten und des Staats richtigere Grundsätze zu haben, wellen wir das Interesse des Himmels in keinen Theil des Staatsinteresses einweben, sondern solches unvermischt unsern Fürsten überlassen; wir theilen weder Macht noch Reichthum, weder Pflichten noch Anklebungen, weder Gewissen noch Anhänglgkeit mit einem

fremden Herrn, und wir stehen unter dem einzigen Einfluß unsers vaterländischen allerhöchsten Fürstens. Nach unserm Religionsgebäude ist keine Classe von Unterthanen, durch ein erfundenes Glaubensverhältniß, einem fremden geistlichen Fürsten verpflichtet. Unsre Geistlichen, die ohnedem die ärmste Classe ausmachen, sind nach allen Verhältnissen dem Staat unterthan, und Fürsten haben noch nicht nöthig gehabt, sich gegen sie oder ihre bedenkliche Anhängigkeit an einen fremden Fürsten, und die verschiedenen Abtheilungen seiner Superiorität, oder seiner Befehle, durch ein Königliches Placet oder Exsequatur zu verwahren. Wir glauben, die Religion kann keinen Articul enthalten, dadurch Geistliche einem andern Fürsten sollen unterthan seyn.

Doch bey allen diesen richtigen Grundsätzen, die wir vom Staat, Gehorsam, Treue und dem Inbegrif aller bürgerlich nützlichen Pflichten und ihrer Erfüllung haben, die für uns unser Lehrgebäude und aller Erfahrungen beweisen, werden wir doch Millionen von treuen Bürgern und Unterthanen, in allen unsern Bürger- und Religionsrechten, mehr als Stiefkinder des Staats und Fremdlinge in unserm eigenen Vaterlande behandelt.

Allergnädigster Herr! die Ungleichheit der Meynungen in Ansehung des Himmels scheinet uns die Gleichheit unserer Rechte in dem Staat, dem wir mit gleicher Treue und Gehorsam alle bürgerliche Pflichten entrichten, und dessen Lasten tragen, nicht aufzuheben. Die Erfahrung redet allzu überzeugend, daß das Staatsgebäude und dessen Erhaltung, Stärke, Macht und Dauerhaftigkeit nicht auf die gleiche Meynung vom Himmel, sondern auf den bestmöglichsten Beytrag aller

ler

ler Unterthanen zum Wohl des Staats, und Erfüllung aller Pflichten gegen den Staat gegründet sey. Es scheinet uns dieses der große Staatsarticul zu seyn, den alle Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, in allen Staaten, und in seinem ganzen Umfange, glauben und erfüllen müssen, nemlich: Gut und Blut, Kräfte und Kenntnisse, nach allem Verhältniß, in welchem sie in dem Staat stehen, und nach allem Erforderniß, dem Staat ganz und unzertheilt zu widmen. Wir wollen in diesem Hauptarticul, allergnädigster Herr! mit unsern Mitbürgern, wie bis dato, immer ganz gerne wetteifern; nur bitten wir, uns in den Lehren und Meynungen, die vor den Thron der Wahrheit gehören, ungestört zu lassen.

Daß in Holland, Engelland und andern Protestantischen Landen, unserer Mitbürger Religionsverwandte einiger bürgerlicher Religions- oder politischer Vorrechte beraubet sind, scheinet uns unsern Mitbürgern nicht zu einem Grund dienen zu können, uns in unserm Vaterlande solche zu nehmen. Wir wollen nichts aus der Staatslage und Begebenheiten dieser Staaten für uns anführen; wir wollen dem Geist ihrer Gesetze nicht nachspüren; wir wollen ihnen auch anderer Staaten Staatseinrichtung nicht entgegen stellen; wir glauben nur, daß eine gesunde Staatseinrichtung die Mängel anderer Regierungen in ihren Regierungsplan nicht übertragen soll. Die mangelhaften Hände der Menschen an diesem Staatsplan, die man uns entgegen hält, die Züge einer politischen Schwärmerey und des Privatnutzens sind zu kenntbar, als daß diese Unvollkommenheiten in ein weises Staatsgebäude sollten ein-

geschaltet werden. Staaten, wo die Lasten und Rechte unter gleichen Bürgern merklich ungleich vertheilet sind, da kranket der Staatskörper an einer sehr bedenklichen Krankheit. Und warum sollte ein Fürst oder Staat, allergnädigster Herr! seine unschuldige treue Unterthanen darum strafen, oder einiger Rechte verlustig oder unfähig erklären, weilen ein anderer Staat oder Fürst seine eigene Unterthanen, von einigen Vorrechten, wegen einer andern Religionsmeynung, ausschließet? Diese schädliche Repressalien fallen ja nur auf den Staat, der davon Gebrauch machet, zurück, und um einen fremden Körper gesund zu machen, scheinet uns, daß man seinen eigenen weder schneiden noch brennen muß. Der Gang der Verbesserung in diesen Staatsplanen, den die uns entgegen gestellten Lande und Staaten heutiges Tages von Zeit zu Zeit ergriffen, beweiset nur allzuklar das Mangelhafte davon; beweiset unwiderleglich, daß auch in denjenigen Landen, wo ihre Religionsübung durch keine Grundgesetze, wie in dem unsrigen, fest gesetzet und geschützet wird, dergleichen Ausschließungsgesetze doch dem Wohl, diesem höchsten Gesetze des Staats, und dem sanften Geist des Evangeliums weichen müssen, und wirklich gewichen sind.

Durch einen eben so verführerischen Satz hat man die Einheit des Glaubens, um die Einheit der Treue unter den Unterthanen, und Uebereinstimmung aller Reichsentschließungen zu erhalten, in die Staatslehre übertragen, und selbsten die Thronen vermocht, unter Ausschließung bürgerlicher und Religionsvorrechte, und aller Arten der Bedrückung, uns zu dieser Einheit der Glaubensmeynung zu überreden. Hätte die Sache

Got-

Gottes so viel Antheil, als die Sache einer Gattung von Menschen an der Einrichtung dieses einzigen Schaafstalles, so möchten wir unsere Hand auf unsern Mund legen. Aber Geschichte und Erfahrung aller christlichen Staaten von Jahrhunderten werden unumstößliche Einwürfe wider diesen Satz abgeben. Sind denn weniger Irrungen und Spaltungen vor der Existenz der Protestanten in Europa gewesen? Werden die Geschichte von Frankreich, Engelland, Spanien, Deutschland und selbst in Italien, der Quelle der Religion, nicht ein entscheidendes Gegentheil erweisen? Oder sind die Fürsten, seitdem Europa in Religionsmeynungen getheilet ist, weniger sicher auf dem Thron, als sie bey der Einheit des Glaubens waren, wo man, im Namen Gottes und auf Befehl eines mit götlichem Ansehen bekleideten Fürsten sie von dem Thron stieß, ihre Staaten aber unter den Strömen von Bürgerblut mit Feuer und Schwerdt verheerete? Man sollte fast glauben, daß die damalige Einheit des Glaubens die Thronen und Staaten erschütterte, und das heilige Band der Treue der Unterthanen nach Erforderniß des Interesses auflösete. Aber eben diese Erfahrung soll beweisen, ob unser Vaterland weniger vor unserer Existenz zerfleischet ist worden? Ein Blick in vergangene Jahrhunderte wird alle Beweise aufdecken. Und jene unglückliche Denkmäler der vaterländischen nachzeitigen Zerrüttungen, die eine ewige Nacht bedecken möchte, waren sie Folgen von unserer Religionsmeynung? oder waren unsere Mitbrüder weniger mitschuldig? Wir wollen ihnen nicht sagen, daß sie Anführer oder durch tausend verdeckte Wege und Beeinträchtigungen Urheber

ber oder Veranlasser davon waren. Wir wollen zur Ehre der Wahrheit, unsrer und ihrer Beschämung glauben, daß es Staatsstreiche der feindlichen Staaten waren, die sich der Lage und Conjuncturen der Zeiten, der Schwäche und Verwickelung der Regierung und unserer gesammten sträflichen Nachgiebigkeit bedieneten.

Allergnädigster Herr! Wenn unsere Treue, Gehorsam, Unterthänigkeit, Anklebung und Ergebenheit an den einzigen Thron unsers allerhöchsten Landesfürsten; wenn unser Fleiß und Brauchbarkeit; wenn Bevölkerung, Macht und Reichthum des Staats; wenn gesammte Pflichten eines wahren Staatsbürgers und Unterthans durch unsere Religionsmeynungen nicht geschwächt werden; wenn solche uns nur noch mehr an den Staat und Fürsten binden; wenn dieses unwiderlegliche Erfahrungen durch alle Staaten und Jahrhunderte beweisen; wenn Religionsschwärmereyen, die, dem Pöbel einer jeglichen Religion anklebend, wider uns und den Nutzen des Staats nichts beweisen: O so soll das Wohl des Staats, unter Ew. Majestät allerhöchstem Vorsitz, über uns den Ausspruch thun! Leider ist, allergnädigster Herr! ein Capital von mehr denn einer halben Nation durch Jahrhunderte, wo nicht verloren gegangen, doch wenig genützet worden, und das unter der Zeit, da man es wie ein Brachfeld, das noch überdem unter dem Pflug seiner Mitbürger lag, behandelte, doch noch allen Ertrag dem Staat lieferte. Wie glänzend wäre die Rolle einer Nation gewesen, die durch alle Theile des Fleißes, der Arbeitsamkeit, der schönen und bereichernden Künste, der

Be-

Bevölkerung und Handlung, einige Schritte zu seinem Reichthum und Macht vorgerücket wäre! Unser Geist und Talente sind eben zu allen großen Unternehmungen und Entwürfen, unsere Hände zu unermüdetem Fleiße, unser Boden zu allen Gattungen von Fruchtbarkeit und Ueberfluß, unsere Lage zur Bequemlichkeit, das Ganze aber fast zum Vorrang vor allen Nationen bestimmt; aber verderbliche Vorurtheile haben uns in unserm eigenen Vaterlande einer der traurigsten Lagen überliefert. Man vergaß das Wohl des Staats, um die Bürger nur im Himmel glücklich zu machen, und man entvölkerte den Staat, um den Himmel zu bevölkern. Unterdessen gewannen uns andere Nationen den Rang ab, wir aber wurden der Kindheit, Schwäche, Armuth und Unwissenheit überlassen.

Allergnädigster Herr! Nicht allein das Wohl des Staats, dieses höchste Gesetz; nicht nur ein wohlbewahrtes gesetzmäßiges Herkommen allein, spricht uns alle vaterländische, bürgerliche, politische und Religionsvorrechte zu; sondern die feyerlichsten Friedensschlüsse, Krönungs- und Reichs-Wahlcapitulationen und Diplomen Ew. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät glorwürdigen Vorfahren, die gesammt in die Reichsacten dieses Königreichs, Reichsbestandmäßig als Grundgesetze der ersten Classen eingetragen sind, geben unsern Gerechtsamen alle Festigkeit und Reichsgültigkeit, deren menschliche Werke, Concordaten, Reichsgrundgesetze unter allen Nationen nur immer fähig sind. Die Charte von Engelland, die Capitulation und güldene Bulle von Deutschland, der Osnabrückische Friedensschluß, oder andere National-Hauptverträge haben

haben vor den unsrigen in keinem Betracht etwas voraus.

Glänzend sind die großen Namen Ew. Majestät glorreichen Vorfahren Ungarischer Könige; als Kaiser Rudolphs des II, der unter Vermittelung und Vollmacht Matthiä des II Anno 1606 den Wiener Friedensschluß und einen ewig daurenden Vertrag unter den Ungarischen Reichsständen beyder Religionen, in Ansehung der Religions- und politischen Freyheiten bewirkte; Matthiä des II, der Anno 1608, 1609; Ferdinands des II, der Anno 1618, und in nachfolgenden Landtagen; Ferdinands des III, der Anno 1638 und durch den feyerlichen Linzer Friedensschluß von 1645, der in die Reichsacten und Grundgesetze von 1647 einverleibt ist; Leopold des Großen, der 1659 den ganzen Umfang aller unserer Religions- und politischer Freyheiten, durch alle Abtheilungen feyerlich und Reichsbeständig auf ewig; ja selbsten Kaiser und König Carl der VI durch feyerliche Reichsdiplomen; wie auch die große Kaiserin und Königin glorreichen Andenkens Maria Theresia, Ew. Majestät Mutter und unsre allergnädigste Frau, durch die unverbrüchlichsten Antritts- und Krönungs- Eydschwüre bestätigten. Diese Reichsacten und Grundgesetze, die die Grenzlinie zwischen uns und unsern Mitständen, in Rücksicht der Religionsfreyheit, zogen, wurden nicht als gemeine Gesetze, die durch die Mehrheit der Stimmen, oder durch die Lage der Umstände und der Zeit abgeändert wurden, sondern als Haupt- und Grundlagen, die nur mit unserer Existenz fortdauren oder aufhören können, abgefasset. Daher geschah es, daß man bey Verfassung

dieser

dieser Grundgesetze, alle eingelegte, geistlicher und weltlicher Mitstände Catholischer Religion Protestationes für null und nichtig erklärte. Und wirklich die Religion, die in Ansehung der Wahrheit nur vor den göttlichen Thron gehöret, scheinet uns Landtagsmäßig, nur im Betref ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit in Rücksicht auf den Staat, vor eine Reichsständische Versammlung gezogen werden zu können. Sobald aber die Religionsfreyheit in ein Grundgesetz des Reichs selbsten durch Verträge und Friedensschlüsse verwandelt wird, da können keine einseitige Stimmen, wenn sie auch die zahlreichsten sind, Platz halten. Grundgesetze werden nur von Fürsten und der ganzen Nation einstimmig abgehandelt. Die glückliche Staatsveränderung der vaterländischen Wahl-Thronfolge in eine Erbfolge, hat weder auf unsere Religions- und politischen Gerechtsame, noch weniger auf die Grundverträge, und National-Grundgesetze den mindesten Einfluß gehabt, oder die mindeste Einschränkung nach sich gezogen. Unsere Gerechtsame sind nicht in das Wesen des Wahlrechts eingewebet, daß solche mit dessen Einschränkung, Veränderung oder Aufhebung eine andere Gestalt bekommen sollten. Sie können nur mit den Grundgesetzen der ganzen Nation, oder mit unserer Vernichtung aufhören. Es verlor demnach nur das Wahlrecht seine Existenz, nicht aber die Reichs- und Grundlagen; am allerwenigsten aber die Religions- oder politischen Gerechtsame, die weder von der Wahl, noch von der Erbfolge ein unzertrennliches Stück ausmachten. Die Wahlcapitulationen hörten auf, und an deren Stellen traten die feyerlichen und allgemeinen

Reichs-

Reichs-Confirmationsdiplomen unserer Erbkönige, die die gesammte Reichs- und Ständische Vorrechte, Religions, politischer und bürgerlicher Gattung, die vormals in die Wahlcapitulationen eingetragen waren, nach allem Umfang vor gesammten Ständen unumstößlich bestätigten.

Wahr ist es zwar, allergnädigster Herr! daß in den Jahren 1524, 1525, da der Geist der Bekehrung durch Schwerdt und Feuer sich äußerte, wider uns Gesetze abgefasset wurden, die uns zum Verlust aller Güter, zum Tod und Feuer verdammeten. Doch zur Ehre der Menschheit und des Evangeliums, sind diese Gesetze in der gesetzgebenden Absicht nicht ausgeübet worden. Die Lage der Zeiten, da ausländische und inländische Feinde die Eingeweide dieses Reichs zerfleischeten, die Treue und der Gehorsam der Evangelischen Augsburgischen und Helvetischen Confession zugethanen, nebst der unerschütterten Anklebung an den rechtmäßigen Thron, vereitelten die Blut- und Feuergesetze, und Kaiser Ferdinand der I, und Maximilian der II würdigten viele von unsern Vorfahren einer besondern Achtung und Vertraulichkeit, übergaben ihnen verschiedene höhere und niedere Militair- und Landesverwaltungen, und erlaubten ihnen auch kirchliche und politische Freyheiten. Die Existenz demnach unserer Religion hat anfänglich durch die wirkliche Annahme unserer Religionslehre, unter dem mächtigen Schutz unserer Könige, Ew. Majestät glorreichen Vorfahren, und unter dem gesetzmäßigen vaterländischen Herkommen ihre erste Festigkeit erhalten. Sie wurde durch keine Bekehrungs- und Zwangsgesetze eingeführet.

Sie

Sie entstund auf den Fuß wie in andern Europäischen Staaten, und vermehrte sich unter allen Verfolgungen mit unaufhaltbaren Schritten, und die Blutgesetze unterlagen unter der Menschheit und Evangelium, so in unserm Vaterland, wie in dem meisten Europa.

Denn durch die feyerlichen Friedensschlüsse, Land- und Ständverträge, Reichs- und Krönungswahldiplomen, die auch in Reichs-Grundgesetze eingetragen worden, wurden alle diese Verfolgungsgesetze auf ewig aufgehoben, und allen Ständen, Städten, Flecken, Grenzörtern, Dörfern durch das ganze Reich, mit einem Wort, allen Unterthanen, klein und groß, eine freye und öffentliche Religionsübung mit allen Rechten, die einer öffentlichen freyen Uebung ankleben, sowol in Ansehung der Einrichtung der äußerlichen und innerlichen Kirchenordnung, Disciplin, Superiorität, Kirchen- und Schulenbau, Bücher, Erziehung und Schulwesen, Besoldungen, Stolarerhebungen, Kirchen- und Schulgründen, und deren Immunität, Ehe- und kirchliche Ceremoniensachen, mit einem Wort, der ganze Plan einer freyen öffentlichen Religionsübung nach allen Zweigen, wurde uns, unabhängig von der Catholischen Religion, überlassen und festgesetzet. Es wurde uns nebst diesen allen der Zutritt und Reichsfähigkeit zu allen Reichs- und Landeswürden, zu allen Hof- Gerichts- Comitatstellen und städtischen Magistraturen bestätiget, von welchen wir auch von Zeit zu Zeit Besitz nahmen. Und damit unsre Religions- und politische Gerechtsamen Reichsbeständig ewig bleiben möchten, wurde von den Landesfürsten und Reichsständen

B Land-

landtagsmäßig beschlossen, allen Eingriffen wider diese Grundgesetze zu steuren, alle Uebertreter zu strafen, und alle unsere Klagen auf den Landtägen anzuhören, und solche oder durch eine ständische Convention, oder wo diese nicht haften möchte, durch eine Landesfürstliche Verordnung, doch mit unserer Befriedigung, abzuthun, nicht aber an diesen Grundgesetzen etwas zu verändern.

Dieses war die Epoche der Gleichheit, die die Staaten glücklich und fest machte. Wir stunden also unter den Fürsten und Gesetzen, mit gleichen Gerechtsamen, wie unsere Mitbrüder, bekleidet. Doch dieses goldene Zeitalter verschwand, und ein heiliger Eifer untergrub von Zeit zu Zeit durch tausend Griffe, die wir der Finsterniß überlassen, die heiligen und unverletzlichen Schwüre, die feyerlichen Friedensschlüsse, Krönungs- und Reichs-Wahldiplomen, und zwischen uns und unsern Mitständen errichteten Landes-Grundverträge und Gesetze. Man grif die besten, die gütigsten und landesväterlichen Herzen unserer Fürsten, Ew. Majestät glorreichen Vorfahren, durch die feinsten Kunstgriffe an, und es schiene dann und wann das Cabinet einer Kirchenversammlung gleich. Künftige Jahrhunderte werden es kaum glauben, daß in einem Staat so viele Verordnungen für den Himmel und Kirche, und so wenig für den Staat sind gemacht worden.

Es gab Zeiten, allergnädigster Herr! wo unsere Brüder dem besten Fürsten sagten: wir wären Ketzer, sie verheeleten aber, ihm zu sagen, wir wären gute Bür-

ger. Sie schwächten Treue und Glauben, in Rücksicht auf unsere reichsbeständige Reichsverfassung, bemerkten aber nicht, daß man die ersten gesellschaftlichen Bande dadurch auflösete. Unter diesen schwarzen Farben schlossen sie uns vom Himmel aus; sie wollten uns aber über dieses noch auch die irrdischen Religions- und politischen Vorrechte nehmen. Staats- und Religionsscheingründe wurden verschwenderisch angebracht, um alle uns vortheilhafte Verträge und Gesetze zu schwächen. Man gab vor, die Lage der Zeiten, die Macht der Evangelischen Augsburgischen und Helvetischen Confession zugethanen Stände, hätte diese Gesetze nothwendig gemacht. Man gab aber nicht Achtung, daß durch diesen Anstrich alle Gesetze, Verträge und Friedensschlüsse untergraben werden, und daß von Untergrabung eines Grundgesetzes zu dem andern nur ein Schritt sey. Man bemerkte nicht, daß die Religions- und politischen Gerechtsamen der Evangelischen Augsburger und Helvetischer Stände nicht eine Gnade sey, die ihnen ihre Mitstände Catholischer Religion verliehen haben, über welche sie nach Willkühr walten und schalten könnten; sondern ein ständisches Grundrecht, das uns sowol ein gesetzmäßiges Herkommen, als auch die feyerlichsten Friedensschlüsse, Verträge, Grundgesetze und allerhöchste landesfürstliche ausgestellte Reichsurkunden festsetzten. Diese Gleichheit der Befugnisse, über welche sich die ganze Nation im Angesicht ihres Landesherrn verglichen, der diesen Vertrag bestätigte, und den die Nation in die Reihe ihrer Grundgesetze eintrug, ist ein pragmatisches Normalgesetz, welches der Willkühr keiner Parthey unterworfen ist.

Es sagen zwar unsere Brüder noch weiter: Wir hätten durch eine Meuterey diese Vorrechte erhalten, und durch eine andere verwirket. Sie sahen einen Splitter in unsern Augen, des Balkens aber in ihren wurden sie nicht gewahr. Wir wollen einen ewigen Schleyer darüber ziehen, und wollen nur bemerken, daß auch politische und Staatsmeutereyen auf das schädlichste durch Einschränkung der Religions- und Kirchenfreyheiten geschehen. Staaten öfnen dadurch Thor und Thür den landesverderblichen Emigrationen, und Jahrhunderte sind nicht fähig, diese National-wunden zu heilen, die unselige Grundsätze geschlagen haben. Artet aber das Uebel nicht in eine Wanderung aus, so werden doch Millionen von Menschen ein schwaches, wo nicht gar ein todtes Capital für den Staat. Man benimmt ihnen jene elastische Kraft, nemlich die Religionsfreyheit, die alles belebet, und sie sinken wie ein siecher Körper hin. Ein Blick auf die Nationen machet den Satz unwiderleglich, und die Krankheit heilbar zu machen, hat man auch in unserm Vaterlande verschiedene Bevölkerungs- und Colonienplane erfunden, deren schlechte Wirkung allezeit das Gegentheil bewiesen hat. Fürsten und Staaten können mit ihren Unterthanen nicht so freygebig seyn, um gewisse Religions-Impopulationsplane fremder Länder damit zu begünstigen. Bey allen dem Schutz aber des Staatsinteresses, bey aller Festigkeit der Grundgesetze und Landesverträge, unter welchen wir standen und noch stehen, gelang es doch, allergnädigster Herr! unsern Mitständen unter tausend Scheingründen, unter dem Einfluß von Rom, und der mächtigen vaterlän-

di-

lischen Geistlichkeit, unter dem Vorsitz eines Privatinteresses, und unter unaufhörlicher Bedrückung, uns von Zeit zu Zeit Hauptwunden zu schlagen. Sobald unsere Mitstände der Majorität der Stimmen versichert waren, so faßte man gleich, wo nicht einen Ausrottungs- doch wenigstens einen Einschränkungsplan; man betrachtete die Religionsfreyheiten als gemeine Gesetze, die durch die Mehrheit der Stimmen leicht zu verändern wären, und von dem Augenblicke an wurden sie auf diesen Fuß behandelt.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, geschahe es, daß 1681 unsere Religionsgerechtsame und das Majestätische Recht, durch eine höchst nachtheilige Clausul, Salvo Jure Dominorum Terrestrium, der Willkühr unserer Mitstände Preis gegeben, und unsere Klagen mit einem merklich kleinen Ersatz abgewiesen wurden. Durch diese Wendung wurde aus dem Majestätischen Recht ein grundherrliches, und der ganze contribuirende Staat von Städten, Flecken, Dörfern, so sich unter der Bothmäßigkeit unserer Mitstände befand, wurde ihrer eigenmächtigen Willkühr überlassen. Man that zwar alle mögliche unterthänige Vorstellung und Remonstrationen; um solche aber ungültig und unkräftig zu machen, so gab man uns einen verhaßten Namen. Man nannte uns Reclamanten und Störer. Das Uebel wurde allgemein, und die Einschränkungen stiegen Anno 1687 so stark, daß unsre ganze Religionsexistenz von einem Punct und Wort, adhuc, abhängig gemacht zu seyn schien. Es war eine Folge der Mehrheit der Stimmen, gegen welche alle unsere Re-

Remonstrationen und Verwahrungen allezeit unterliegen mußten. Nun stunden wir an dem Abgrund, Klagen wurden gehäuft, und in unzählbarer Menge vor dem Throne niedergeleget. Man veranstaltete Commissionen zur Untersuchung und Abthun unserer Klagen. Es erschienen Königliche Erläuterungen Anno 1691, die nach dem Gutachten der Catholischen Geistlichkeit verfasset worden, ohne sich in ihre Zergliederung einzulassen. So spricht das Interesse, der Verfasser von den Maaßregeln unserer Behandlung! Um uns zu heilen, wurden uns noch neue Wunden geschlagen, und um diese Wunden unheilbar zu machen, wurden Plane eingetragen, die einen ewigen Stoff zu unserer Bedrückung und Anklage gaben. Ueberall wurden uns Schlingen gemacht, um uns fangen zu können.

Endlich nach so vielen Wunden glaubte man schon Anno 1715 an dem glücklichen Zeitpuncte zu seyn, uns auch das Leben nehmen zu können. Alle uns nachtheilig gemachte Satzungen und Erklärungen wurden landtagsmäßig durch die Majorität festgesetzet, und es schien, wenigstens war die Absicht, uns mit allen unsern Klagen und Beschwerden, von Landtägen, und fast selbsten vom Allerhöchsten Thron auszuschließen. Es wurde wider die Natur der Dinge beschlossen, gemeinschaftliche Beschwerden nicht gemeinschaftlich vortragen zu dürfen. Und da man uns also weder das unveräusbarliche Recht der Nothleidenden, nemlich, klagen zu dürfen, erlaubte, so war unser kein Schonen mehr. Die niedergesetzten Commissionen, idealen

Resolutionen, statthalterische Befehle, beschäftigten sich einzig und allein mit unsern Einschränkungen, Bekehrungen und Strafen.

Allergnädigster Herr! Die Reichsgrundgesetze, sie mögen Religions- oder politischer Gattung seyn, die National-Grundverträge aller Stände eines Reichs, sind durch die Natur der Sachen, durch ihren Grundbegrif, und durch das Beyspiel aller Nationen, keinen einseitigen Stimmen eines Theils der Nation unterworfen. Die Staaten möchten alle Augenblicke in ihr voriges Nichts zurück fallen, wenn ihre Grundpfeiler der Willkühr der zahlreichen Parthey ausgesetzet wären. Der Körper scheinet sehr auflösbar zu seyn, wo seine Haupttheile durch so lockere Hauptbande an einander befestiget, und wo die Hauptbande noch über dieses den eigenmächtigen Neigungen eines Theils ausgesetzet sind. Uns sind unsere Religions- und politische Gerechtsame nicht durch einseitige Stimmen unserer Mitstände übertragen worden, sie haben die Grundverträge und Grundgesetze nicht einseitig abgefaßt, sie können uns auch durch keine einseitige Ueberkunft solche nehmen, oder durch keine Clausuln einschränken. Aus diesem natürlichen Gesichtspunct betrachtet, sind alle einschränkende Clausuln oder nachtheilige Bestimmungen nur einseitig, und sie können uns das nicht nehmen, was sie uns nicht gegeben haben. Nur allein alsdenn könnten unsere Mitstände uns eine Gnade geben oder nehmen, wenn wir nicht unter gleichen Rechten, und eben so festen und gültigen Grundgesetzen stünden, als sie.

Das Toleranzsystem, diese bevölkernde Mutter der Staaten, ist durch das Wohl des Staats eingeführet. Wir aber stehen nicht allein unter diesem allen Staaten gemeinen Hauptgesetze, sondern unter den feyerlichsten Grundgesetzen unsers Vaterlandes, und unter gleichen Vorrechten; wir können demnach nicht aus dem Gesichtspunct der Toleranz, sondern nach den Grundverträgen und Grundgesetzen unsers Landes behandelt werden. Alle ohne uns und unsere Einstimmung wider uns gemachten Gesetze sind einseitig, und können die Einstimmungen allgemeiner Nationalgrundgesetze in keinem Articul abändern.

Doch bey allem diesem unnatürlichen und nachtheiligen Gang der Gesetze und Erklärungen, unter diesen Grundsätzen der Resolutionen und Befehle, bey diesem Geist der Bekehrung und Religionsplane, erreichte unsere Noth den größten Grad. Die Zukunft wird es nicht glauben, daß in einem aufgeklärten Jahrhunderte ein Staat wider seine Bürger und Mitbürger, gegen ihre Mitchristen, so eine Staatszerstörende Verfassungsart verhängen können. Man wandte zwar vor, unsere Behandlungen wären Vorzüge der herrschenden Religion, aber der Ton scheinet uns gar nicht Apostolisch zu seyn. Wir finden auch in denen vaterländischen Grund- und Normalgesetzen von 1647, weder in andern, eine Spur davon, ja wir können nicht glauben, daß es in der christlichen Religion einen Herrscharticul gebe, und noch dazu einen solchen Articul, der durch die Einschränkung, oder gar Aufhebung der politischen, bürgerlichen oder Re-

ligionsvorrechte, des Staates Mitbürger dem Staat entkräfte und untergrabe. Die Religion, die sich einzig und allein mit den Vorzügen des Himmels beschäftiget, muß die Vorzüge der Bürger des Staats auf der Erden nicht rauben, noch keinen Ungerechtigkeitsarticul enthalten.

Allergnädigster Herr! unser Bild ist allzu kläglich, als daß wir solches zu Ew. Majestät Füßen allerunterthänigst nicht niederlegen sollten, und unser Bild ist das Bild des Staats, dessen größere Hälfte wir ausmachen. Wir werden von allen hohen Hof-Landgerichts- Comitatsstellen und Würden bald bis auf die niedrigsten Stuffen, und in einigen Gespanschaften ganz, wie auch von denen städtischen Magistraturen, unsere Jugend aber von Anhörung der Abhandlung gemeinschaftlicher oder Landgerichtssachen, auf hohen und niedern Tribunalien, unter diesem Vorwand ausgeschlossen, weilen wir den uns vorgelegten Eydschwur, wegen dem Beysatz der Formul von Heiligen, der nach unserm Religionsplan unserm Gewissen entgegen, nach den Grundgesetzen aber gesetzwidrig und aufgehoben, und nach den Grundsätzen unsers Verstandes unverbindlich scheint, nicht ablegen können noch wollen. Bey diesem uns vorgeschobenen Riegel, der sich weder auf unsere Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit gründet, wurde die Religion fast und allzu oft das einzige Verdienst zu den Würden unsers Vaterlandes. Tausend brauchbare Talente sind dadurch in ein ewig verlornes Capital für den Staat verwandelt worden.

Allergnädigster Herr! Es scheinet durch alle Regierungen, Jahrhunderte und Erfahrungen bewiesen zu seyn, daß die Eydesformul nach dem Religionsgebäude einer jeden Parthey eingerichtet müsse werden. Man lässet Juden, Quaker, Türken und Tartarn, auch alle andere christliche Religionspartheyen in andern Ländern bey ihren Formuln; uns aber wird von unsern gleichen Mitständen, eine uns fremde Religionsformul, die in Ansehung unsrer noch überdem aufgehoben ist, um uns nur ausschließen zu können, aufgedrungen. Ueber dieses wird unsere, durch die feyerlichen Friedensschlüsse, Verträge, Reichs- und Krönungswahldiplomen, wie auch Grundgesetze, bestätigte, und durch das gesetzmäßige Herkommen bewährte Religionsfreyheit in allen durch die Gesetze zugestandenen Articuln eingeschränket, ja gar aufgehoben.

Unser öffentlicher Gottesdienst, ein Cardinalvorrecht unserer Religionsfreyheit, ist unter verschiedenen, den Grundgesetzen unbekannten Clausuln und Bedingungen, unter einem nachtheilig angenommenen Normaljahr, unter mancherley Erläuterungen und uns zugemutheten Vergehungen, bis auf verhältnißmäßig gar wenige Oerter zusammen geschmolzen worden, und in Zeit von einem Jahrhundert werden mehr als 1000 Kirchen gezählet, die man uns unter eben so viel Vorwänden weggenommen hat. Man erlaubte uns zwar von Zeit zu Zeit, einige an die Stelle der weggenommenen oder alten und zusammengefallenen aufzuführen; aber auch diese Erlaubniß, die man über dies allzu

schwer

schwer erhielte, waren sowol in Betref der Materialien, der Größe, Figur und andern Bedingungen meistens so eingeschränkt, daß solche nur allzu oft die Aufhebung der Kirchen, oder der Erlaubniß selbsten, oder einen schädlichen Plan für den Contribuenten erhielten. Und so wie man die Mutterkirchen im ganzen Reich durch ein den Grundgesetzen unbekanntes Normaljahr von 1681 angrif, so wurde dieser Angrif auch auf alle Filialkirchen, ob wir nemlich in diesem Jahr in ihrem ruhigen Besitz waren, oder nicht, gerichtet. Und nun den Angrif noch mehr zu unterstützen, so nahm man noch verschiedene Distanzen zwischen unsern Kirchen zum Maaßstab an, und cassirte bald aus diesem, bald aus jenem Scheingrund, nach dem allgemein angenommenen Einschränkungsplan, unsern öffentlichen Gottesdienst bald an diesem bald an jenem Ort. Gieng aber die wirkliche Cassirung nicht vor sich, so wurden doch unsere Geistlichen von allen Ministerialfunctionen an solchen Orten inhibiret, und wenn solche auf dem alten Herkommen beharreten, unausbleiblich hart gestraft. Die Absicht war allzu offenbar, uns, wo nicht alle Kirchen wegzunehmen, doch wenigstens auf den vermeynten und in den Grundgesetzen unbekannten Normalfuß zu setzen. Unzählbare Tausende wurden aus dem Stand gesetzet, Gott öffentlich nach ihrem Religionsplan zu verehren. Bey den wenigen überbliebenen Kirchen aber erschwerte man alle, auch die nothwendigsten Reparationes, und viele Kirchen giengen aus dem Grunde verloren, weil man sie unglücklicher Weise reparirte.

Aller-

Allergnädigster Herr! Unser Normaljahr kann nur das einstimmige Hauptgrundgesetz und der Grundvertrag der ganzen Nation, unter den Augen des Fürsten im Jahr 1647 abgefasset, und durch den Fürsten feyerlich bestätiget worden seyn. Die Natur der Normaljahre durch ganz Europa hat die feyerlichsten National und ganzer Staaten einstimmige Verträge zum Normaljahre festgesetzet, nicht aber einseitige mitständische Satzungen, wie das von 1681 ist, denen noch über dieses durch unsere Mitstände Catholischer Religion widersprochen worden; und dieses ist die Lage des 1681 Jahrs, welche eine einseitige Verordnung ist, die selbsten unsere Brüder für unkräftig hielten. Wie können aber wider die Natur der Dinge einseitige National, und noch dazu reclamirte Satzungen eine Normallinie der ganzen Nation ausmachen?

Man gieng noch weiter, man nahm uns auch die Schulen weg, die wenigen aber uns noch gelassenen, wurden, durch beygesetzte Einschränkungen, für den Staat und die Religion nicht diejenigen Pflanzörter, wo die Erziehung alle Bildung dem Bürger des Staats geben sollte. Man ersann von Zeit zu Zeit neue Schulplane, unter welche man uns bringen wollte.

Allergnädigster Herr! Wir glauben, der uns die Erziehung unserer Jugend nimmt, nimmt uns auch die Religion, indem fast sehr viele Theile der Erziehung und Studien mit der Religion in einem weitern oder nähern Zusammenhang stehen. Wir meynen auch, daß man den menschlichen Talenten und ihrer Entwickelung keine solche Linie durch Erziehungsanstal-

stalten ziehen soll, die ihrem weitern Gang und Flug Gränzen setzen: die höchste Brauchbarkeit eines Bürgers, nach allen Staatsverhältnissen, seine Treue und alle bürgerliche und Unterthanspflichten, muß der andere große Articul nach Gott, in dem Erziehungsplan seyn.

Um uns das Religions- Kirch- Schul- und Erziehungswesen noch mehr zu erschweren; so verlegte uns die Büchercensur den Weg, nicht nur zu unsern Religions, symbolischen, dogmatischen, moralischen und historischen Werken, sondern es wurden uns auch alle Mittel, zu den glänzenden und nützlichen Werken anderer Nationen zu gelangen, genommen, die der Menschheit so viel Ehre, und dem Staat so viel Vortheil erschaffen haben.

Ferner wurden uns untersagt in einigen Gegenden die gewöhnlichen Zusammenkünfte in unsern Superintendenturen, die wir wegen Einrichtung unserer Kirchen- und Schuldisciplin hatten, unter dem verhaßten Vorwand, als wären dieses verbotene Conventicula oder Zusammenrottungen. Das Wesen einer jeden Gesellschaft, wenn solche nicht in ihr voriges Nichts, oder in die größte Verwirrung zurückfallen soll, erfordert unumgänglich dergleichen Zusammenkünfte und Berathschlagungen. Um uns aber auf allen Seiten anzugreifen, so liefen von allen Diöcesen, Conventen, Capiteln und andern geistlichen Stellen fast beständig nach einem Generalplan wider uns Klagen bey unsern allerhöchsten Landesfürsten und höhern Landesstellen ein. Wir waren gewiß, allezeit zu verlieren, die Untersu-

chun-

chungen der angebrachten Klagen wurden wider die Religionsgrundgesetze, wider die Natur und ersten Grundsätze der Gerechtigkeit, allezeit der Catholischen Religion, und allzu oft unsern Anklägern und Feinden überlassen; sie waren auch unsere Richter. Unter diesen Aussichten blieb uns nichts mehr übrig, als gestraft zu werden.

Alle unsere Ehesachen wurden vor die Gerichtsstühle der Bischöfe gezogen, da doch Reichsgrundgesetze und die Verschiedenheit der Religionsgrundsätze solche unserm Gerichtshof überließ, ja selbst die Endschwüre und Zeugenschaften in diesen und andern Fällen wurden durch den Beysatz der Formul von Heiligen, von welcher wir doch durch die Gesetze befreyet sind, für uns zu einer Strafe und neuem Contributionsgesetz, vor diesem heiligen Richterstuhl.

Um die Contribution und unsere Entkräftung durch alle Classen von Unterthanen allgemeiner zu machen, wurde Taufe, Copulations- und Begräbnißact, wiewohl wir dabey durch unsere Geistliche bedienet wurden, doch zu einer Stolarrubrik für die Römisch-Catholische Geistlichkeit, die dann und wann den Contribuenten bis auf den letzten Heller erschöpfete.

Die Bevölkerung wurde auch außer diesem in ihrer Quelle angegriffen, da man die Copulation verschiedener Religion Zugethanen nicht erlaubte, oder solches doch nur unter dem Revers that, die Kinder in der Catholischen Religion zu erziehen; die von unse-

rer

rer Religion ausgestellte Reverse aber cassirte, oder die Copulationen nur unter der Veränderung der Religion gestattete. Man kennet zu wenig die Macht der Religion, die nur allzu oft auch die Geschlechtsneigung erstickst, bey Einführung solcher Grundsätze, wo der Staat alles verlieret, die Religion aber nichts gewinnet.

Der Bekehrungsgeist gieng noch weiter. Man nahm denen Gerhabern *), ja selbst denen Eltern ihre Kinder weg, um sie in der Catholischen Religion zu erziehen. Man merkte aber nicht, daß man durch dergleichen Behandlungen auch den Zeugungsinstinct der Eltern hemmete, um nicht mehr Kinder auf diese Art zu verlieren.

So wurden die Bevölkerungen nicht nur in einzelnen Theilen durch diese Bekehrungen, sondern in allen Städten, Flecken und Dörfern des ganzen Reichs, durch eben so schädliche Veranstaltungen angegriffen, da unserer Religion zugethane Handwerker, Künstler und alle Gattungen von Professionisten zu ihrer Religion entgegen gesetzten Ceremonien, als Messehören und Processionen gehen, gezwungen, oder im Gegentheil gestrafet wurden, welches einen neuen Contributionsarticul für die Geistlichkeit ausmacht, der in einigen Gegenden mehr, als der Staatscontributionsfuß bey dem Gestraften abwarf, ausmachte. Wir glauben aber nicht, daß die christliche Religion einen Contributionsarticul enthalten sollte, der den Staat entnervte. Man gieng noch weiter, man wollte ihnen, wie man es auch jetzt

*) Vormündern.

jetzt noch thut, kein Bürgerrecht erlauben, und um in dieser Sache mit einem Rechtsschein zu verfahren, wurden meistens alle alte Zunftprivilegia cassirt, und neue mit Clausuln, von Messe und Processiongehen, gegeben. Was geschah? Man flohe diese Oerter, und die Bevölkerung des Landes stockte. Diese Wirkung ist allzu traurig nur auf inländische Unterthanen, als daß wir noch die Ausländer bemerken sollten, die ein Land meideten, wo sie aller Zwang erwartete. Es ist zu bewundern, daß Ungarn bey dem Entvölkerungsplan nicht noch eine größere Wüsteney ist, als es wirklich ist. Hat aber der geistliche Zwang einen so schädlichen Einfluß auf die Bevölkerung, so hat er eben so einen großen auf die Künste und Wissenschaften. Die größten Talente blieben unter diesem Zwang begraben, oder in ihrer Kindheit, und die andern giengen aus dem Lande.

Der für das Land unentbehrliche contribuirende Augspurgischer und Helvetischer Confession zugethane Bauer, unter Catholischer Grundherrschaft, wurde eben mit dieser Härte in allen Articuln behandelt. Seine Religion mußte einen Vorwand zu seiner Vertreibung abgeben. Standen sie aber auch nicht unter Catholischen Herrschaften, sondern in Oertern, wo man ihre Religionsübung aufgehoben hatte, da wurden ihnen meistentheils auch die Notarii und Schulmeister ihrer Religion weggenommen; dadurch sie entweder in eine unverzeihliche Dummheit mit ihren Kindern, oder in die nie zu bestreitenden Unkosten wegen ihrer Erziehung versetzet wurden. Ja, man erschwerte

und

und verbot ihnen sogar ihr erlaubtes Bibel- und Postillenlesen, dadurch sie christliche und Unterthanenspflichten lernen sollten. Man gieng noch weiter, man verbot ihnen auch den Zutritt zu unsern Privatcapellen, und unsre Capellen wurden cassiret, wenn wir den Eingang unsern Unterthanen erlaubten.

Sollte sich aber jemand unterstanden haben, von Catholischer Seite zu uns überzutreten, so waren Strafen und Bande, wie auch alle Gattungen von Fiscalprocessen, seine Bekehrer.

Allergnädigster Herr! Das ist das matte Bild unserer Klagen, aber nicht einmal ein schwacher Grundriß, und jener entvölkernden, entkräftenden und zerstörenden Griffe, die unter dem Schein der Religion das Mark des Staats angegriffen haben. Beweise davon werden überflüssig seyn. Unsre klägliche Situation ist unwiderleglich, und liegt der ganzen Nation vor Augen; die Gerechtigkeit aber unsrer Sachen ist unzweifelhaft. Fußfällig legen wir in einem weitern Auszug unsere Religions- und politische Gerechtsame, so wie unsere Bedrückungen und Verfolgungen hier beygeschlossen, zu Ew. Majestät allerhöchstem Thron nieder.

Da nun das höchste Gesetz, das wahre Wohl des Staats, die feyerlichsten Grundgesetze und Landesverträge, da unsere Treue, Gehorsam und Brauchbarkeit, da die Macht und Bevölkerung des Staats und seine fernere Vervollkommnung, da Ew. Majestät väterliches und gerechtes Herz für uns spricht, da es

zum voraus uns alles verspricht; so werfen wir uns vor Ew. Majestät, unserm Vater und Herrn, in aller Unterthänigkeit nieder, und bitten fußfällig, uns in die gesammte Religions- und politische Vorrechte, die uns der Staat, unsere bürgerliche Gleichheit, die Grundgesetze und Verträge, die Gleichheit der Lasten, zuerkannt haben, allergnädigst wieder einzusetzen, allen uns mittlerweile zugefügten Schaden, Einschränkungen und Beeinträchtigungen zu remediren, allergnädigst zu befehlen, und durch eine pragmatische Confirmations-acte alle unsere Rechte auf ewig festzusetzen und eine Normallinie, nach dem Normaljahr der ganzen Nation von 1647, zwischen uns und unsern Mitständen Catholischer Religion zu ziehen, um allen künftigen Klagen beyderseits auf ewig, wie auch allen Eingriffen, Einhalt zu thun.

Der Buchstabe der Friedensschlüsse, der Verträge, der Grundgesetze und Reichs-Wahlcapitulationen, wie auch Reichsdiplomen, spricht für uns: der Geist aber der Gesetze, und das höchste Gesetz des Staatswohls vertheidiget uns. Ew. Majestät haben gleich bey dem glücklichen Antritt der glorreichen Regierung alle Nationalfreyheiten zu bestätigen allergnädigst geruhet. Wir glauben und hoffen, Ew. Majestät haben auch auf unsere Vorrechte, die eben in dieser Classe stehen, eine allergnädigst väterliche Rücksicht genommen. Unsre einzige Hofnung sind Gott und Ew. Majestät. Wir haben keine Verbesserung unsrer jetzigen Lage, so lange unsere Mitbürger Catholischer Religion unsre Ankläger und Richter sind, weder von dem wi-

der

der den Buchstaben der Grundgesetze und Verträge, und ihren natürlichen Sinn eingeführten, und bis anhero in unserm und unsrer Religionsbehandlung beobachteten Staatsverderblichen Plan zu hoffen, noch außer den Reichstägen, nach dem alten Religionsbehandlungsideal, bey so vervielfältigten und niemalen abgethanen Klagen, bey denen heiligsten und wiederholten Versprechungen der Remeduren unserer allerhöchsten Landesfürsten, und bey dem reißenden Strom unsrer Bedrückungen, noch unter den Reichstägen der überwiegenden Majorität der Landtagsstimmen; sondern nur einzig und allein von Ew. Majestät allerhöchsten, weisen und gerechtesten Behauptungen der Grundgesetze des Reichs, von dem wesentlich großen Gebrauch des wichtigsten Majestätsrechts, und von dem mächtigsten Einfluß auf unser und des ganzen Staats Wohl, und dessen Beherzigung uns zu getrösten. Wir sind ewig mit Gut und Blut

Ew. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

Praesentata die 29 April,
1781

allerunterthänigst treugehorsamste
Unterthanen
Evangelisch Augsburgischer und
Helvetischer Confession Zugethane
in Ungarn.

2. Benigna Resolutio Caesareo-Regia Excelso Consilio Locumtenentiali Regio intimata.

Josephus IIdus &c.

Reverendissimi &c.

Cum Nobis persuasum sit, omnem coactionem, quae conscientiae hominum vim inferat, quam maxime nocere; contra vero, plurimum utilitatis in religionem, & rempublicam e genuina, qualem Christiana charitas probat, tolerantia promanare; hanc in universis haereditariis provinciis Nostris, certis legibus firmare decrevimus.

Quia vero Regia haec sollicitudo Nostra ad Regnum Hungariae, provinciasque eidem adnexas, hoc magis pertinet, quod ibidem Acatholici, utpote tam Augustanae quam Helveticae Confessioni addicti, nec non Graeci ritus non uniti Incolae, illi sub peculiari Regni legum,

legum, hi vero Privilegiorum Regiorum tutela, actu constituantur; idcirco clementer volumus, ut, salvis ceteroquin iisdem legibus & privilegiis, quae in favorem praeattactorum Acatholicorum, seu respectu publici religionis exercitii, seu vero quoad alia civilia Jura & Praerogativas iisdem quoque competentes, hucdum constituta sunt, & quorum intuitu paullo inferius nonnullas Benignas Nostras Resolutiones uberius declaraturi sumus, in reliquis quoque ejusdem regni Hungariae & provinciarum eidem annexarum districtibus, liberis item, Regiisque Civitatibus, nec non Communitatibus, in quibus Acatholici seu per leges, seu per privilegia, a publico religionis exercitio aliisque Jurium civilium effectibus arceantur, eadem vera Christiana tolerantia, eodem, quo in reliquis haereditariis provinciis nostris, modo introducatur, atque constabiliatur, quae proinde in sequentibus punctis consistet.

1mo. Universis Acatholicis Helveticae quippe & Augustanae Confessioni addictis, nec non Graeci ritus non unitis, ubivis locorum, in quibus eis seu fundamento legum Regni, seu Benignorum Privilegiorum & praecedentium nonnullarum normalium Resolutionum Regiarum, publicum religionis exercitium, uti supra attactum est, non competit, privatum absque omni reflexione, an illud in tali loco unquam in usu fuerit, nec non? benigne concedimus.

2do. Hoc autem privatum religionis exercitium non illo restricto sensu, uti illud hucdum in Regno Hungariae declaratum fuit, accipi; verum eo modo intelligi volumus, ut nempe iisdem Augustanae & Helveticae Confessioni addictis & Graeci ritus non unitis, in quovis ejusmodi loco publico religionis exercitio non proviso, ubi centum Acatholicorum familiae existunt, sufficientiaque media ad struenda oratoria, Ministrorum & Ludimagistrorum domus, eorumque congruam provisionem, citra illud, ut contribuens populus subsidiis his nimium gravetur, aut relate ad incumbentes ipsi publicas praestationes debilitetur, legitimata fuerint, liberum sit iisdem Acatholicis seu Augustanae & Helveticae Confessioni addictis seu Graeci ritus non unitis, privata oratoria eo modo exstruere, ut haec turribus, campanis & introitu e platea publica ad similitudinem publicorum templorum accommodato destituantur, Ministros praeterea & Ludimagistros introducere, pro illis necessaria aedificia ponere, ac ita non tantum in his privatis oratoriis omne religionis eorum exercitium, sed etiam provisio infirmorum suorum tam in iisdem locis, quam & extra illa, libere admittatur. Porro

3tio. Clementer constituimus, ut iisdem Acatholicis in universis haereditariis regnis & provinciis nostris adeoque etiam in regno Hungariae

&

& provinciis eidem adnexis, in iis quoque provinciis & locis, in quibus illi ad consequenda munia publica, dignitates Academicas, Jus concivilitatis, Incolatus & Magisterii, possessiones item bonorum & fundorum civilium, caussa religionis, virtute Legum Regni, aut eatenus elargitorum Privilegiorum, uti signanter in Regnis Dalmatiae, Croatiae & Sclavoniae, ac nonnullis Liberis Regiisque Civitatibus & privilegiatis Communitatibus, hucdum incapaces erant, haec capacitas deinde de casu in casum, omni tempore, atque absque omni nectenda eatenus difficultate, per viam Dispensationis ex gratia Nostra & clementia Regia tribuatur: In reliquis autem Comitatibus & Civitatibus, in conferendis publicis muniis, generatim remoto diversae religionis respectu, sola meritorum & talentorum, probae item & Christianae vitae ratio habeatur.

4to. Ad constabiliendam veram Christianam tolerantiam, ultro & illud pertinere existimamus, ut Augustanae & Helveticae Confessioni addicti, Jus Jurandum nulla occasione in alia quadam forma, quam quae ipsorum religionis principiis convenit, praestare teneantur; porro ex eadem ratione

5to. Nullus Acatholicorum Cultui Divino Catholicorum aut Ceremoniis interesse compellatur, minus

minus mulctae cuidam ideo subjiciatur; neque Articuli Cehales, vel statuta alia quaevis eatenus stringant.

6to. Per hoc autem ita explicatum privatum religionis exercitium atque Christianae tolerantiae limites, nullo modo, uti jam in superioribus punctis attactum est, legibus Regni, rite expeditis item & usu firmatis privilegiis, benignisque normalibus Resolutionibus Regiis, quae publicum religionis exercitium in nonnullis locis praeattactis Augustanae & Helveticae Confessioni addictis & Graeci ritus non unitis, aliasque concessiones tribuunt, derogatis, prout parte ex altera eas quoque Regni leges & privilegia, quae in favorem dominantis religionis, signanter, quoad regna Dalmatiae, Croatiae & Sclavoniae, nonnullasque Liberas Regni Civitates atque Communitates constituta sunt, circa non admittendum publicum religionis exercitium, in salvo relinqui, verum praeattactum privatum religionis exercitium, aliaque praerecensita verae Christianae tolerantiae accessoria, ex gratia unice & clementia Regia, per modum Dispensationis, in mentionatis quoque Regnis & Civitatibus, in quantum hujusmodi leges & privilegia iisdem obstarent, concedi clementer volumus.

Et hae ſunt illae leges, ſecundum quas veram Chriſtianam tolerantiam, in univerſis haereditariis provinciis Noſtris, conſequenter in Regno quoque Hungariae, partibusque eidem adnexis, absque mora introduci, & conſtabiliri clementer praecipimus. In cujus proinde praevio modo declaratae Benignae Reſolutionis Noſtrae obſequium, Fidelitates Veſtrae univerſis ſupremis Comitibus injungent, ut eandem in gremio moderationi eorum concreditorum Comitatuum, occaſione primitus celebrandae Generalis Congregationis, publicent, atque in Candidatione ad officia Comitatenſia, talentorum unice, atque Chriſtianorum proborum morum rationem, remoto diverſae religionis reſpectu, habeant. Porro cunctis quoque Liberis Regni Civitatibus & Diſtrictibus portas ſeparatas habentibus, eandem Reſolutionem Noſtram, pro accurata obſervatione, intimabunt Eaedem Fidelitates Veſtrae, atque ut eo citius ea, quae benigne reſolvimus, ad omnium notitiam perveniant, Circulare hocce intimatum typis etiam publicis excudi, atque pro cujusvis uſu venum exponi curabunt. Poſteaquam autem nonnullae Auguſtanae & Helveticae Confeſſioni addictorum, atque Graeci ritus non unitorum Communitates in ſequelam praeviae benignae Reſolutionis, pro concedendo hujusmodi privato religionis exercitio, ad easdem Fidelitates Veſtras recurrerint, iisdem ultro

eam activitatem clementer deferimus, ut ubi ex ordinanda, atque in concursu etiam Acatholicorum peragenda accurata investigatione evenerit, recurrentem hujusmodi Communitatem, & sufficienti familiarum numero & facultatibus requisitis tam ad struenda aedificia, quam & necessariam Ministri & Ludimagistri provisionem, citra nimium Contribuentium aggravium praeditam esse, absque ulteriori ad nos facienda eatenus repraesentatione hujusmodi privatum religionis exercitium praevia ratione limitatum ex gratia & clementia Nostra Regia concedere valeant; sin vero petito Supplicantis hujusmodi Communitatis, ex quacunque ratione minus deferendum esse existimaverint, eatenus nobis ulteriorem repraesentationem, cum deductione quorumvis motivorum pro elargienda ulteriori Benigna Resolutione Nostra, praevie fieri volumus,

Quia vero utrique Confessioni addicti plurima Gravamina ad Nos detulerunt, Nos vero non obscure comperimus, in nonnullis ab aequo moderamine aberratum, nec non, justis eorum querelis saepe saepius ansam praebitam fuisse, quapropter tam religionis honor, quam commune reipublicae bonum aequam in his medelam exposcere videbatur, decrevimus igitur ultra ea, quae superius ad normam sincerae tolerantiae Christianae statuimus,

ad-

adhuc peculiariter in sequentibus clementer concedere.

7mo. Cum matrimonia disparis religionis hucdum non secus, quam erga dandas reversales de prolibus utriusque sexus in religione Romano-Catholica educandis, admissa fuerint, hujusmodi reversalium usum ex nunc quidem abrogare, pro constanti tamen norma, una sancire duximus, in matrimoniis disparis religionis, ubi pater Catholicae religioni addictus est, omnes proles tam masculi, quam & foeminei sexus, in religione Catholica educandas esse, quod dominantis religionis praecipuum ac praerogativa esse dignoscitur. Si e converso mater Catholica, Pater vero Acatholicus foret, proles sexum parentum, qua educentur, religione sequantur.

8vo. Si matrimonio inter utramque partem Augustanae & Helveticae Confessioni addictam contracto, alterutra partium ad Sacra Romano-Catholica transiret, aut soluto per mortem matrimonio, pars superstes ad religionem Catholicam conversa fuerit, eadem praescripta regula quoad proles, quae nondum annos discretionis attigerunt, pariter observanda erit, in casum nimirum conversi patris, omnes proles in annis discretionis nondum constitutas, absque discrimine sexus, patris religionem sequi, conversa autem ad Catholicam reli-

religionem matre, nonnisi sui sexus proles, infra annos discretionis nempe, in Catholica religione educandas esse.

Ceteroquin autem Catholici nullo praetextu proles aut orphanos parentibus Acatholicis ortos in religione sua educandos vindicare poterunt.

9no. Cum propter baptismos per obstetrices administrandos Helveticae Confessioni addictos contra eorum dogma vexari, aut puniri nullo modo velimus, Ordinarios ad praescriptum hujusmodi Benignae Resolutionis Nostrae instrui clementer praecipimus.

10mo. Generatim ordinamus, ut Sacerdotes Catholici, nisi vocati fuerint, aegrotantibus Acatholicis se non obtrudant, petente autem aegroto, propinqui ejus aut Ministri aditum Sacerdoti concedere teneantur. Porro liberum sit Acatholicis Ministris, suae religionis captivos non tantum, uti hactenus ordinatum fuit, in carceribus adire, verum etiam ad ultimum supplicium comitari. Quod ipsum cunctis Regni Jurisdictionibus pro accurata observatione publicandum erit.

11mo. Quemadmodum jam supra clementer resolvimus, ut Helveticae & Augustanae Confessioni addictis & Graeci ritus non unitis, ubivis locorum, ubi publicum religionis exerci-

citium non viget, ſufficiens tamen familiarum domiciliatarum numerus, nec non requiſitae facultates adſunt, privatum religionis exercitium concedatur, ſuapte conſequitur, illis Ludimagiſtros quoque ſuae religionis ſimili in caſu admittendos eſſe; ſin autem ſuae religionis Scholis careant, neque illas introducere, ſeu ob exiguum numerum familiarum, ſeu ob virum pro ſuſtentatione hujusmodi Scholae inſufficientiam valeant, iisdem liberum relinqui volumus, ut proles ſuas ſeu in Catholicas, ſeu etiam Acatholicas, ſi quaepiam alterius religionis adſint, Scholas mittere valeant.

Ceterum hac occaſione Fidelitatibus Veſtris clementer injungimus, ut, cum de univerſis Auguſtanae & Helveticae Confeſſioni addictorum & Graeci ritus non unitorum ſeu intra ſeu vero extra regnum exiſtentibus fundationibus adaequatam cognitionem habere velimus, ſinceras de iis informationes medio univerſarum Regni Jurisdictionum ab ipſis Auguſtanae & Helveticae Confeſſioni addictis & Graeci ritus non unitis exigant, debitas inveſtigationes eatenus ordinent, eandemque Nobis cum demiſſa opinione ſua ſubinde repraeſentent. Una autem quasvis collectas ſeu per ſtudioſos Acatholicos, ſeu alia quacunque de cauſſa inſtituendas ultro quoque ſeveriſſime medio earundem publicarum Regni Jurisdictio-

ctionum prohibeant, & ut eatenus ſufficiens vigilantia adhibeatur, diſtrictim injungant.

12mo. Cum ſaepe fati Auguſtanae & Helveticae Confeſſioni addicti per noviter introductum in Regnum Hungariae provinciasque adnexas ſyſtema Studiorum atque ad illorum etiam Scholas extenſum, ſe in libertate religionis, ſuo quoque modo premi querantur; ideo Fidelitatibus Veſtris clementer praecipimus, ut audito uno alterove doctiorum Auguſtanae & Helveticae Confeſſioni addictorum ſuper eo, qualiter idem Syſtema Studiorum, ſtante libertate religionis, ad Scholas eorundem accommodari poſſit, opinionem depromant, eandemque Nobis pro elargienda Benigna Reſolutione ſubmittant.

13tio. Quemadmodum jam in generali puncto circa conſtabilitam Chriſtianam tolerantiam conſtitutum eſt, ut quaevis Leges, Privilegia & Reſolutiones in favorem Acatholicorum hucdum conditae in ſuo vigore maneant, ita ſuapte intelligitur, eosdem in uſu imperturbato Eccleſiarum, in quarum poſſeſſione actu ſunt, relinquendos, neque in Sacris ſuis, aut religionis cultu ullo modo impediendos eſſe, liberumque iisdem deinceps etiam futurum, ut, ſi ne fors incendio aut ruina quaedam harum eccleſiarum deſtruantur, earum loco novas ex ligno aut ſaxis, obtenta a Fidelitatibus Veſtris facultate, exſtruere valeant, dummo-

modo, uti in praeattacto generali puncto attactum est, contribuens populus subsidiis ad hosce sumtus praestandos non gravetur, aut ad incumbentes eidem publicas praestationes debilitetur. Non secus

14to. Clementer resolvimus, ut filiales Evangelicorum Ecclesiae, ubi actu sunt, eisdem permaneant, neque ullo modo adimantur; proinde illas quoque filiales, quae recentissime relate ad excursiones Ministrorum inhibitioni subjectae sunt, & quarum intuitu Processus Fiscales suscitati sunt, actuque decurrunt, iisdem Aug. & Helv. Conf. addictis restitui, Excursiones Ministrorum ad easdem ultro admitti, atque ipsos Processus Fiscales actu decurrentes cassari benigne praecipimus. Quae proinde Ordinatio Nostra tam universis Ordinariis, quam & iis Jurisdictionibus, ubi ejusmodi recentius in quaestionem vocatae filiales existunt, suo modo intimanda erit.

15to. Oratoria Magnatum & Nobilium in solitis eorum Residentiis constituta adire liberum sit ejus Loci Incolis Aug. & Helv. Conf. addictis, & vicinis, atque in iisdem religionis suae cultui eo modo, uti de privato religionis exercitio supra declaratum est, vacare.

16to. Cum circa Jura stolae, saepius per addictos utrique Confessioni, Gravamina adducta sint, ideo, ut in his quoque congruam medelam fer-

ferre atque stabile quodpiam systema constituere valeamus, Fidelitatibus Vestris clementer praecipimus, ut circa eadem Jura Stolae generatim, quis modernus sit modus, & quae porro regulatio ordinanda, specialem Informationem cum annexa opinione Nobis quamprimum repraesentent. Quem in finem Eaedem Fidelitates Vestrae ad anteacta recurrent, ut hoc modo Leges Regni cum Benignis Resolutionibus eatenus emanatis rite combinando, systematicum elaboratum Nobis submittere valeant.

17mo. Cum hucdum Episcopi Rom. Catholici, occasione visitationum Canonicarum, Ministros etiam Aug. & Helv. Conf. addictorum relate ad administrationem baptismi visitare atque examinare consueverint, ab hac visitatione praeattactos Ministros clementer dispensamus, una vero Benigne concedimus, ut Superintendentibus suae religionis Ministros visitare ea duntaxat ratione liberum sit, ut hujusmodi visitationes absque omni contribuentium aggravio aut qualicunque ab illis ferenda sumtuum collecta instituantur.

Quapropter iisdem declarandum erit, severas poenas illos incursuros, qui hac occasione a Contribuente quidquam exigere aut etiam acceptare tantum ausi fuerint. Porro, si Congregationem aut Synodum praementionati Superintendentes & Ministri Aug. & Helv. Conf.

Conf. addicti celebrare cogitarent, illudque in conformitate Articuli 31, 1715 ea ratione admittendum esse Benigne resolvimus, ut caussas praevie atque singula deliberationis objecta indicare teneantur, pro re dein comperta Synodus in praesentia duorum Commissariorum, unius nimirum Catholici, alterius vero ejusdem Acatholicae Religionis, per nos Benigne denominandorum celebretur. Caeterum

18vo. Universim per regnum inalterabilis lex esto, nemini religionis caussa, nisi Legibus civilibus, benignisque Mandatis Regiis contravenerit, aut tranquillitatem publicam turbans facinus patraverit, poenam pecuniariam aut corporalem infligi posse; hinc medio publicarum Jurisdictionum ordinandum etiam erit, ut Catholici a contumeliis & objurgiis contra Acatholicos sollicite abstineant, vicissim autem hi etiam quascunque scommaticas expressiones, praesertim in Scriptis Dicasterialibus & Instantiis suis evitare curae habeant. Quod ipsum ut Domini terrestres quoque apud subditos suos disponant, iisdem aeque injungendum erit.

Et haec sunt, quae ultra ea, quae in universis haereditariis provinciis Nostris ad introducendam constabiliendamque genuinam Christianam tolerantiam praevio modo constituta sunt, peculiariter pro Regno Hungariae deinceps observanda clementer resolvimus. Quare Fideli-

tates Vestrae, haec quoque puncta Benignae Resolutionis, exceptis illis, super quibus adhuc praevie Informationem atque opinionem Nobis submitti praecipimus, per circulares Intimationes praescripto modo publicabunt, atque una generatim injungent, ut in reliquo universae leges & normales Benignae Resolutiones gloriosae memoriae Praedecessorum Nostrorum Regum Hungariae in materia religionis hucdum emanatae, in quantum illae per praeattactas specificas Resolutiones Nostras immutatae aut dispensatae non sunt, deinceps quoque per eos, quorum interest, accurate observentur, atque praemissorum effectui tam per universas Regni Jurisdictiones, quam & peculiariter per Fidelitates Vestras omnimode invigiletur. Quibus in reliquo Gratia &c. Datum Viennae die 25 Octobr. 1781.

Josephus mpr.

C. Franciscus Eszterhazy mpr.

Josephus Jablanczy mpr.

3. Uebersetzung der Kaiserlich = Königlichen Resolution.

Allergnädigste Kaiserlich = Königliche Resolution, dem hohen Königlichen Statthalterschaftlichen Rath in Hungarn zugefertiget.

Joseph der IIte u. s. f.

Da Wir überzeugt sind, daß jeder Zwang, der dem Gewissen der Menschen Gewalt anthut, höchst schädlich sey; im Gegentheil ein außerordentlicher Vortheil sowol der Religion als dem Staat, aus der ächten Toleranz, wie sie die christliche Liebe vorschreibt, zufließe: so haben Wir beschlossen, diese in allen Unsern Erbländern unter gewissen Bedingungen einzuführen.

minus mulctae cuidam ideo subjiciatur; neque Articuli Cehales, vel statuta alia quaevis eatenus stringant.

6to. Per hoc autem ita explicatum privatum religionis exercitium atque Christianae tolerantiae limites, nullo modo, uti jam in superioribus punctis attactum est, legibus Regni, rite expeditis item & usu firmatis privilegiis, benignisque normalibus Resolutionibus Regiis, quae publicum religionis exercitium in nonnullis locis praeattactis Augustanae & Helveticae Confessioni addictis & Graeci ritus non unitis, aliasque concessiones tribuunt, derogatis, prout parte ex altera eas quoque Regni leges & privilegia, quae in favorem dominantis religionis, signanter, quoad regna Dalmatiae, Croatiae & Sclavoniae, nonnullasque Liberas Regni Civitates atque Communitates constituta sunt, circa non admittendum publicum religionis exercitium, in salvo relinqui, verum praeattactum privatum religionis exercitium, aliaque praerecensita verae Christianae tolerantiae accessoria, ex gratia unice & clementia Regia, per modum Dispensationis, in mentionatis quoque Regnis & Civitatibus, in quantum hujusmodi leges & privilegia iisdem obstarent, concedi clementer volumus.

Et

Et hae ſunt illae leges, ſecundum quas veram Chriſtianam tolerantiam, in univerſis haereditariis provinciis Noſtris, conſequenter in Regno quoque Hungariae, partibusque eidem adnexis, absque mora introduci, & conſtabiliri clementer praecipimus. In cujus proinde praevio modo declaratae Benignae Reſolutionis Noſtrae obſequium, Fidelitates Veſtrae univerſis ſupremis Comitibus injungent, ut eandem in gremio moderationi eorum concreditorum Comitatuum, occaſione primitus celebrandae Generalis Congregationis, publicent, atque in Candidatione ad officia Comitatenſia, talentorum unice, atque Chriſtianorum proborum morum rationem, remoto diverſae religionis reſpectu, habeant. Porro cunctis quoque Liberis Regni Civitatibus & Diſtrictibus portas ſeparatas habentibus, eandem Reſolutionem Noſtram, pro accurata obſervatione, intimabunt Eaedem Fidelitates Veſtrae, atque ut eo citius ea, quae benigne reſolvimus, ad omnium notitiam perveniant, Circulare hocce intimatum typis etiam publicis excudi, atque pro cujusvis uſu venum exponi curabunt. Poſteaquam autem nonnullae Auguſtanae & Helveticae Confeſſioni addictorum, atque Graeci ritus non unitorum Communitates in ſequelam praeviae benignae Reſolutionis, pro concedendo hujusmodi privato religionis exercitio, ad easdem Fidelitates Veſtras recurrerint, iisdem ultro

eam activitatem clementer deferimus, ut ubi ex ordinanda, atque in concursu etiam Acatholicorum peragenda accurata investigatione evenerit, recurrentem hujusmodi Communitatem, & sufficienti familiarum numero & facultatibus requisitis tam ad struenda aedificia, quam & necessariam Ministri & Ludimagistri provisionem, citra nimium Contribuentium aggravium praeditam esse, absque ulteriori ad nos facienda eatenus repraesentatione hujusmodi privatum religionis exercitium praevia ratione limitatum ex gratia & clementia Nostra Regia concedere valeant; sin vero petito Supplicantis hujusmodi Communitatis, ex quacunque ratione minus deferendum esse existimaverint, eatenus nobis ulteriorem repraesentationem, cum deductione quorumvis motivorum pro elargienda ulteriori Benigna Resolutione Nostra, praevie fieri volumus,

Quia vero utrique Confessioni addicti plurima Gravamina ad Nos detulerunt, Nos vero non obscure comperimus, in nonnullis ab aequo moderamine aberratum, nec non, justis eorum querelis saepe saepius ansam praebitam fuisse, quapropter tam religionis honor, quam commune reipublicae bonum aequam in his medelam exposcere videbatur, decrevimus igitur ultra ea, quae superius ad normam sincerae tolerantiae Christianae statuimus, ad-

adhuc peculiariter in sequentibus clementer concedere.

7mo. Cum matrimonia disparis religionis hucdum non secus, quam erga dandas reversales de prolibus utriusque sexus in religione Romano-Catholica educandis, admissa fuerint, hujusmodi reversalium usum ex nunc quidem abrogare, pro constanti tamen norma, una sancire duximus, in matrimoniis disparis religionis, ubi pater Catholicae religioni addictus est, omnes proles tam masculi, quam & foeminei sexus, in religione Catholica educandas esse, quod dominantis religionis praecipuum ac praerogativa esse dignoscitur. Si e converso mater Catholica, Pater vero Acatholicus foret, proles sexum parentum, qua educentur, religione sequantur.

8vo. Si matrimonio inter utramque partem Augustanae & Helveticae Confessioni addictam contracto, alterutra partium ad Sacra Romano-Catholica transiret, aut soluto per mortem matrimonio, pars superstes ad religionem Catholicam conversa fuerit, eadem praescripta regula quoad proles, quae nondum annos discretionis attigerunt, pariter observanda erit, in casum nimirum conversi patris, omnes proles in annis discretionis nondum constitutas, absque discrimine sexus, patris religionem sequi, conversa autem ad Catholicam reli-

religionem matre, nonnisi sui sexus proles, infra annos discretionis nempe, in Catholica religione educandas esse.

Ceteroquin autem Catholici nullo praetextu proles aut orphanos parentibus Acatholicis ortos in religione sua educandos vindicare poterunt.

9no. Cum propter baptismos per obstetrices administrandos Helveticae Confessioni addictos contra eorum dogma vexari, aut puniri nullo modo velimus, Ordinarios ad praescriptum hujusmodi Benignae Resolutionis Nostrae instrui clementer praecipimus.

10mo. Generatim ordinamus, ut Sacerdotes Catholici, nisi vocati fuerint, aegrotantibus Acatholicis se non obtrudant, petente autem aegroto, propinqui ejus aut Ministri aditum Sacerdoti concedere teneantur. Porro liberum sit Acatholicis Ministris, suae religionis captivos non tantum, uti hactenus ordinatum fuit, in carceribus adire, verum etiam ad ultimum supplicium comitari. Quod ipsum cunctis Regni Jurisdictionibus pro accurata observatione publicandum erit.

11mo. Quemadmodum jam supra clementer resolvimus, ut Helveticae & Augustanae Confessioni addictis & Graeci ritus non unitis, ubivis locorum, ubi publicum religionis exerci-

citium non viget, ſufficiens tamen familiarum domiciliatarum numerus, nec non requiſitae facultates adſunt, privatum religionis exercitium concedatur, ſuapte conſequitur, illis Ludimagiſtros quoque ſuae religionis ſimili in caſu admittendos eſſe; ſin autem ſuae religionis Scholis careant, neque illas introducere, ſeu ob exiguum numerum familiarum, ſeu ob virum pro ſuſtentatione hujusmodi Scholae inſufficientiam valeant, iisdem liberum relinqui volumus, ut proles ſuas ſeu in Catholicas, ſeu etiam Acatholicas, ſi quaepiam alterius religionis adſint, Scholas mittere valeant.

Ceterum hac occaſione Fidelitatibus Veſtris clementer injungimus, ut, cum de univerſis Auguſtanae & Helveticae Confeſſioni addictorum & Graeci ritus non unitorum ſeu intra ſeu vero extra regnum exiſtentibus fundationibus adaequatam cognitionem habere velimus, ſinceras de iis informationes medio univerſarum Regni Jurisdictionum ab ipſis Auguſtanae & Helveticae Confeſſioni addictis & Graeci ritus non unitis exigant, debitas inveſtigationes eatenus ordinent, eandemque Nobis cum demiſſa opinione ſua ſubinde repraeſentent. Una autem quasvis collectas ſeu per ſtudioſos Acatholicos, ſeu alia quacunque de cauſſa inſtituendas ultro quoque ſeveriſſime medio earundem publicarum Regni Jurisdictio-

ctionum prohibeant, & ut eatenus sufficiens vigilantia adhibeatur, districtim injungant.

12mo. Cum saepe fati Augustanae & Helveticae Confessioni addicti per noviter introductum in Regnum Hungariae provinciasque adnexas systema Studiorum atque ad illorum etiam Scholas extensum, se in libertate religionis, suo quoque modo premi querantur; ideo Fidelitatibus Vestris clementer praecipimus, ut audito uno alterove doctiorum Augustanae & Helveticae Confessioni addictorum super eo, qualiter idem Systema Studiorum, stante libertate religionis, ad Scholas eorundem accommodari possit, opinionem depromant, eandemque Nobis pro elargienda Benigna Resolutione submittant.

13tio. Quemadmodum jam in generali puncto circa constabilitam Christianam tolerantiam constitutum est, ut quaevis Leges, Privilegia & Resolutiones in favorem Acatholicorum hucdum conditae in suo vigore maneant, ita suapte intelligitur, eosdem in usu imperturbato Ecclesiarum, in quarum possessione actu sunt, relinquendos, neque in Sacris suis, aut religionis cultu ullo modo impediendos esse, liberumque iisdem deinceps etiam futurum, ut, si ne fors incendio aut ruina quaedam harum ecclesiarum destruantur, earum loco novas ex ligno aut saxis, obtenta a Fidelitatibus Vestris facultate, exstruere valeant, dummo-

modo, uti in praeattacto generali puncto attactum est, contribuens populus subsidiis ad hosce sumtus praestandos non gravetur, aut ad incumbentes eidem publicas praestationes debilitetur. Non secus

14to. Clementer resolvimus, ut filiales Evangelicorum Ecclesiae, ubi actu sunt, eisdem permaneant, neque ullo modo adimantur; proinde illas quoque filiales, quae recentissime relate ad excursiones Ministrorum inhibitioni subjectae sunt, & quarum intuitu Processus Fiscales suscitati sunt, actuque decurrunt, iisdem Aug. & Helv. Conf. addictis restitui, Excursiones Ministrorum ad easdem ultro admitti, atque ipsos Processus Fiscales actu decurrentes cassari benigne praecipimus. Quae proinde Ordinatio Nostra tam universis Ordinariis, quam & iis Jurisdictionibus, ubi ejusmodi recentius in quaestionem vocatae filiales existunt, suo modo intimanda erit.

15to. Oratoria Magnatum & Nobilium in solitis eorum Residentiis constituta adire liberum sit ejus Loci Incolis Aug. & Helv. Conf. addictis, & vicinis, atque in iisdem religionis suae cultui eo modo, uti de privato religionis exercitio supra declaratum est, vacare.

16to. Cum circa Jura stolae, saepius per addictos utrique Confessioni, Gravamina adducta sint, ideo, ut in his quoque congruam medelam fer-

ferre atque stabile quodpiam systema constituere valeamus, Fidelitatibus Vestris clementer praecipimus, ut circa eadem Jura Stolae generatim, quis modernus sit modus, & quae porro regulatio ordinanda, specialem Informationem cum annexa opinione Nobis quamprimum repraesentent. Quem in finem Eaedem Fidelitates Vestrae ad anteacta recurrent, ut hoc modo Leges Regni cum Benignis Resolutionibus eatenus emanatis rite combinando, systematicum elaboratum Nobis submittere valeant.

17mo. Cum hucdum Episcopi Rom. Catholici, occasione visitationum Canonicarum, Ministros etiam Aug. & Helv. Conf. addictorum relate ad administrationem baptismi visitare atque examinare consueverint, ab hac visitatione praeattactos Ministros clementer dispensamus, una vero Benigne concedimus, ut Superintendentibus suae religionis Ministros visitare ea duntaxat ratione liberum sit, ut hujusmodi visitationes absque omni contribuentium aggravio aut qualicunque ab illis ferenda sumtuum collecta instituantur.

Quapropter iisdem declarandum erit, severas poenas illos incursuros, qui hac occasione a Contribuente quidquam exigere aut etiam acceptare tantum ausi fuerint. Porro, si Congregationem aut Synodum praementionati Superintendentes & Ministri Aug. & Helv.

Conf.

Conf. addicti celebrare cogitarent, illudque in conformitate Articuli 31, 1715 ea ratione admittendum esse Benigne resolvimus, ut caussas praevie atque singula deliberationis objecta indicare teneantur, pro re dein comperta Synodus in praesentia duorum Commissariorum, unius nimirum Catholici, alterius vero ejusdem Acatholicae Religionis, per nos Benigne denominandorum celebretur. Caeterum

18vo. Universim per regnum inalterabilis lex esto, nemini religionis caussa, nisi Legibus civilibus, benignisque Mandatis Regiis contravenerit, aut tranquillitatem publicam turbans facinus patraverit, poenam pecuniariam aut corporalem infligi posse; hinc medio publicarum Jurisdictionum ordinandum etiam erit, ut Catholici a contumeliis & objurgiis contra Acatholicos sollicite abstineant, vicissim autem hi etiam quascunque scommaticas expressiones, praesertim in Scriptis Dicasterialibus & Instantiis suis evitare curae habeant. Quod ipsum ut Domini terrestres quoque apud subditos suos disponant, iisdem aeque injungendum erit.

Et haec sunt, quae ultra ea, quae in universis haereditariis provinciis Nostris ad introducendam constabiliendamque genuinam Christianam tolerantiam praevio modo constituta sunt, peculiariter pro Regno Hungariae deinceps observanda clementer resolvimus. Quare Fideli-

tates Vestrae, haec quoque puncta Benignae Resolutionis, exceptis illis, super quibus adhuc praevie Informationem atque opinionem Nobis submitti praecipimus, per circulares Intimationes praescripto modo publicabunt, atque una generatim injungent, ut in reliquo universae leges & normales Benignae Resolutiones gloriosae memoriae Praedecessorum Nostrorum Regum Hungariae in materia religionis hucdum emanatae, in quantum illae per praeattactas specificas Resolutiones Nostras immutatae aut dispensatae non sunt, deinceps quoque per eos, quorum interest, accurate observentur, atque praemissorum effectui tam per universas Regni Jurisdictiones, quam & peculiariter per Fidelitates Vestras omnimode invigiletur. Quibus in reliquo Gratia &c. Datum Viennae die 25 Octobr. 1781.

Josephus mpr.

C. Franciscus Eszterhazy mpr.

Josephus Jablanczy mpr.

3. Uebersetzung der Kaiserlich = Königlichen Resolution.

Allergnädigste Kaiserlich = Königliche Resolution, dem hohen Königlichen Statthalterschaftlichen Rath in Hungarn zugefertiget.

Joseph der IIte u. s. f.

Da Wir überzeugt sind, daß jeder Zwang, der dem Gewissen der Menschen Gewalt anthut, höchst schädlich sey; im Gegentheil ein außerordentlicher Vortheil sowol der Religion als dem Staat, aus der ächten Toleranz, wie sie die christliche Liebe vorschreibt, zufließe: so haben Wir beschlossen, diese in allen Unsern Erbländern unter gewissen Bedingungen einzuführen.

Weil aber Unsre Königliche Sorgfalt auf das Königreich Hungarn und die mit demselben verbundene Provinzen desto mehr gerichtet ist, weil daselbst die Uncatholischen, nemlich sowol die der Augsburgischen und Helvetischen Confession Zugethane, als auch die nicht unirten Griechen; jene unter besonderm Schutz der Gesetze des Königreichs, diese aber unter dem Schutz Königlicher Privilegien wirklich stehen; so ist daher Unser gnädigster Wille, daß mit Beybehaltung der Gesetze und Privilegien, die zum Besten der vorhin besagten Uncatholischen, entweder in Absicht der öffentlichen Religionsübung, oder in Ansehung anderer bürgerlichen Rechte und Privilegien, die ihnen zukommen, bis hieher festgesetzet sind, und worüber Wir Unsere gnädigste Resolutionen weiter unten erklären wollen, in den übrigen Districten des Königreichs Hungarn und der mit ihm verbundenen Provinzen, imgleichen in den Königlichen Freystädten und Gemeinden, in welchen die Uncatholischen entweder durch Gesetze, oder durch Privilegien in der öffentlichen Religionsübung, oder in andern bürgerlichen Rechten eingeschränket werden; eben die wahre christliche Toleranz, auf eben die Weise wie in Unsern andern Erbländern eingeführt und festgesetzt werde, welche in folgenden Puncten bestehen wird:

1) Allen Uncatholischen sowol der Helvetischen als Augsburgischen Confession Zugethanen, wie auch den nicht unirten Griechen, erlauben Wir gnädigst an allen Orten, an welchen ihnen, vermöge der

Fun-

Fundamentalgesetze, oder der gnädigsten Privilegien und der vorhergehenden Königlichen Normalresolutionen, die öffentliche Ausübung der Religion, wie sie oben berührt ist, nicht verwilliget worden, die Privatausübung derselben, ohne irgend einige Rücksicht, ob sie an einem solchen Orte jemals in Uebung gewesen sey oder nicht?

2) Es ist aber Unser Wille, daß diese Privatübung der Religion nicht in der eingeschränkten Bedeutung, worinn sie bisher in dem Königreich Hungarn angenommen ist, verstanden werde; sondern auf die Weise, daß nemlich denen der Augsburgischen und Helvetischen Confession Zugethanen und den nicht unirten Griechen an einem jeden Orte, wo keine öffentliche Religionsübung ist, wo hundert uncatholische Familien vorhanden sind, nebst hinreichenden Mitteln, um Bethäuser zu errichten, und Häuser für Prediger und Schullehrer, wie auch ihnen hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen, doch dergestalt, daß das dazu beytragende Volk nicht zu sehr beschweret, oder an der Abtragung der ihm aufliegenden öffentlichen Abgaben gehindert werde; es denen Uncatholischen entweder der Augsburgischen und Helvetischen Confession Zugethanen, oder den nicht unirten Griechen frey stehe, Privatbethäuser auf die Weise zu erbauen, daß sie keine Thürme, Glocken und einen öffentlichen Eingang von der Straße, wie die Kirchen haben; Prediger und Schullehrer an-

zunehmen, ihnen die nothwendigen Häuser zu erbauen; und folglich nicht nur in diesen Privatbethäusern alle Religionsübung, sondern auch die Besorgung ihrer Kranken sowol an diesen Orten, als außer denselben frey zugestanden werde. Ferner

3) Verordnen Wir gnädigst, daß eben den Uncatholischen in allen Unsern Erbreichen und Provinzen, folglich auch in dem Königreich Hungarn und den damit verbundenen Provinzen, auch in denjenigen Provinzen und Orten, in welchen sie öffentliche Bedienungen, akademische Würden, das Bürgerrecht, das Recht des Incolats und der Meisterschaft zu erlangen, imgleichen bürgerliche Güter und Landgüter zu erwerben, der Religion wegen, vermöge der Gesetze des Königreichs oder deswegen gegebener Privilegien, wie vorzüglich in den Königreichen Dalmatien, Croatien, Sclavonien und einigen freyen Königlichen Städten und privilegirten Gemeinden bis hieher unfähig waren: diese Fähigkeit in allen Fällen und zu aller Zeit und ohne einige dieserhalb in den Weg zu legende Hinderniß durch den Weg der Dispensation aus Königlicher Huld und Gnade gegeben werde: in den übrigen Grafschaften und Städten bey Uebertragung der öffentlichen Bedienungen, ohne alle Rücksicht der Verschiedenheit der Religion, blos auf Verdienste und Talente, imgleichen auf ein christliches Leben gesehen werde.

4) Zur

4) Zur Aufrechthaltung der wahren christlichen Toleranz, glauben Wir, gehört auch dieses von selbst, daß die der Augsburgischen und Helvetischen Confession Zugethanen den Eyd bey keiner Gelegenheit in einer andern Form zu leisten schuldig sind, als die ihren Religionssätzen gemäs ist. Ferner aus eben dem Grunde wird

5) Kein Uncatholischer gezwungen, bey dem Gottesdienst oder auch den Ceremonien der Catholischen zugegen zu seyn, eben so wenig kann er deswegen gestrafet werden, noch können ihn in dieser Absicht die Innungsarticul *) der Zünfte und Aemter, oder jede andere Statute angehen.

6) Durch diese also erklärte freye Religionsübung und die Grenzen der christlichen Toleranz, sollen auf keine Weise, wie schon in den vorhergehenden Puncten berührt ist, die Gesetze des Königreichs, imgleichen die hergebrachten Privilegien, und die gnädigsten Königlichen Normalresolutionen, die die öffentliche Religionsübung in einigen vorhin berührten Orten denen der Augsburgischen und Helve-

ve.

---

*) Articuli Cehales, die Articul der in Ungarn sogenannten Zechen, oder bey uns, der Zünfte, Gilden und Brüderschaften, die sich in Ungarn sowol als in andern catholischen Ländern eine jede bey ihrer Fahne, z. B. wenn Processionen sind, einfinden müssen, wovon aber hier die protestantischen Handwerksleute und Professionisten ausdrücklich, und ohne die darauf bey Gilden gesetzte Strafe befürchten zu dürfen, dispensirt werden.

vetischen Confession und den nicht unirten Griechen nebst andern Vortheilen erlauben, geschwächet werden; so wie von der andern Seite Unser gnädigster Wille ist, daß diejenigen Gesetze und Privilegien, welche zum Besten der herrschenden Religion, sonderlich in Ansehung der Königreiche Dalmatien, Croatien und Sclavonien, einiger Königlichen Freystädte und Gemeinden gegeben sind, unverletzt bleiben, die vorhin berührte freye Religionsübung aber und andere vorhin gemeldete mit der wahren christlichen Toleranz verbundene Dinge aus bloßer Königlicher Huld und Gnade als eine Dispensation in den gemeldeten Königreichen und Städten, in sofern die Gesetze und Privilegien entgegen waren, verwilliget werde.

Und dieses sind die Bedingungen, nach denen Wir gnädigst befehlen, die wahre christliche Toleranz in Unsern gesammten Erbländern, folglich auch in dem Königreich Hungarn und den damit verbundenen Ländern ohne Verzug einzuführen und festzusetzen. Zufolge dieser vorhin erklärten gnädigsten Resolution, werdet Ihr, liebe Getreue, den obersten Grafen empfehlen, dieselbe in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Grafschaften bey Gelegenheit der ersten allgemeinen Versammlung bekannt zu machen; und bey der Bewerbung um Aemter in den Grafschaften einzig und allein auf Talente und christliche Sitten ohne Unterschied der Religion zu achten. Ferner werdet Ihr, liebe Getreue, allen Königlichen Freystädten und Districten, die

die abgesonderte Thore haben, eben diese Unsere Resolution zur genauen Beobachtung mittheilen, und damit dasjenige, was Wir gnädigst beschlossen haben, zu jedermanns Kenntniß komme, so werdet Ihr sorgen, daß dieses bekanntgemachte Circulare öffentlich gedruckt und zu jedes Gebrauch öffentlich verkauft werde. Nachdem aber einige Gemeinden der Augsburgischen und Helvetischen Confession und der nicht unirten Griechen, zufolge unsrer gnädigsten vorhergegangenen Resolution, wegen Verstattung der Privatübung der Religion an Euch liebe Getreue sich wenden sollten; so geben Wir Euch den gnädigsten Auftrag, daß, wenn nach verordneter und mit Zuziehung der Uncatholischen angestellten genauen Untersuchung es sich ergeben wird, daß die an Euch sich wendende Gemeinde mit einer hinlänglichen Anzahl Familien und dem gehörigen Vermögen versehen sey, sowol um Gebäude zu errichten, als auch die Prediger und Schullehrer ohne große Beschwerde der dazu Beytragenden zu versorgen im Stande sey, Ihr ihnen, ohne sich dieserhalb bey Uns weiter zu verwenden, die Privat-Religionsübung auf die vorher eingeschränkte Art vermöge Unsrer Königlichen Huld und Gnade verstatten könnet. Wenn Ihr aber dem Bitten einer solchen supplicirenden Gemeinde nicht willfahren zu können, es sey aus was für Grunde es wolle, glaubet; so wollen Wir, daß Ihr Uns deswegen weitere Vorstellung mit Anführung der Bewegungsgründe thut, um deswegen Unsere weitere gnädigste Resolution zu ertheilen.

Weil aber die beyder Religion Zugethanen viele Beschwerden Uns angebracht haben, Wir aber klar einsehen, daß in einigen Stücken von der Billigkeit abgewichen, wie auch, daß zu ihren gerechten Klagen nur gar zu oft Gelegenheit gegeben sey; weswegen sowol die Ehre der Religion, als das gemeine Beste des Staats eine billige bessere Einrichtung zu erfordern scheinet: so haben Wir beschlossen, außer dem, was Wir obrn der wahren christlichen Toleranz gemäs festgesetzet haben, noch insbesondere folgendes gnädigst zu verwilligen.

7) Da die Ehen von verschiedner Religion bis hiehin nicht anders als gegen ausgestellte Reversalien, daß die Kinder von beyderley Geschlecht in der römisch-catholischen Religion sollten erzogen werden, erlaubt gewesen sind; so haben wir beschlossen, den Gebrauch dieser Reversalien von jetzt an abzuschaffen, zugleich aber zur festen Regel festzusetzen, daß bey den Ehen von verschiedener Religion, wo der Vater der catholischen Religion zugethan ist, alle Kinder, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts, in der catholischen Religion erzogen werden sollen, welches als ein besonderer Vorzug der herrschenden Religion angesehen wird. Wenn aber im Gegentheil die Mutter catholisch, der Vater uncatholisch seyn sollte; so sollen die Kinder in Ansehung der Religion, worinn sie erzogen werden, dem Geschlecht der Eltern folgen.

8) Wenn

8) Wenn eine Ehe zwischen der Augsburgischen und Helvetischen Confession Zugethanen geschlossen wird, und der eine Theil zu der römisch = catholischen Religion übergehen, oder nach Trennung der Ehe durch den Tod der überlebende Theil die catholische Religion annehmen sollte; so wird eben dieselbe Regel in Ansehung der Kinder, die die Jahre der Unterscheidung noch nicht erreichet haben, gleichfalls beobachtet werden müssen: falls nemlich der Vater sich zur catholischen Religion gewandt hat, so müssen die Kinder, welche die Jahre der Unterscheidung noch nicht erreichet haben, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion des Vaters folgen; wenn aber die Mutter die catholische Religion annimmt, so müssen nur die Kinder ihres Geschlechts, die noch nicht zu den Jahren der Unterscheidung gelanget sind, in der catholischen Religion erzogen werden. Uebrigens aber können die Catholischen unter keinerley Vorwand die Kinder oder Waisen uncatholischer Eltern hinnehmen, um sie in ihrer Religion erziehen zu lassen.

9) Da Wir auf keine Weise wollen, daß, wegen der durch Hebammen zu verrichtenden Taufe, die der Helvetischen Confession Zugethanen, ihren Lehrsätzen zuwider, beunruhiget oder gestrafet werden, so befehlen Wir gnädigst, daß die Ordinarii von dieser Unsrer gnädigsten Resolution unterrichtet werden.

10) Ueberhaupt verordnen Wir, daß die catholischen Priester, falls sie nicht gerufen werden, sich den uncatholischen Kranken nicht aufdringen sollen; wenn es aber der Kranke verlanget, so sollen dessen Anverwandte, oder die Prediger ihm den Zutritt verstatten. Ferner soll es den uncatholischen Predigern frey stehen, die Gefangene von ihrer Religion nicht nur, wie es bisher verordnet gewesen ist, in den Gefängnissen zu besuchen, sondern auch bey ihrer Hinrichtung zu begleiten. Welches in allen Gerichtsbarkeiten des Königreichs zur genauen Befolgung bekannt gemacht werden soll.

11) Wie Wir schon oben gnädigst resolviret haben, daß denen der Helvetischen und Augsburgischen Confession Zugethanen, und den nicht unirten Griechen allenthalben, wo keine öffentliche Religionsübung, aber eine hinlängliche Anzahl wohnhafter Familien, auch das gehörige Vermögen vorhanden ist, die Privat-Religionsübung verstattet werde; so folget von selbst, daß ihnen im ähnlichen Fall Schullehrer zugestanden werden müssen; wenn sie aber keine Schulen von ihrer Religion haben sollten, und sie selbige entweder wegen geringer Anzahl der Familien, oder wegen Mangel des Vermögens zu Erhaltung der Schule, zu errichten nicht im Stande seyn sollten, so wollen Wir, daß es ihnen frey stehe, ihre Kinder in catholische, oder uncatholische Schulen zu schicken, wenn welche von der andern Religion da sind.

Uebrigens tragen Wir bey dieser Gelegenheit Unsern lieben Getreuen gnädigst auf, daß, da Wir eine vollständige Kenntniß von allen Fundationen der Augsburgischen und Helvetischen Confession Zugethanen und nicht unirten Griechen, sie mögen innerhalb oder außerhalb dem Königreiche seyn, zu haben wünschen, sie durch Hülfe der Gerichtsbarkeiten des Königreichs aufrichtige, gründliche Berichte von den der Augspurgischen und Helvetischen Confession Zugethanen und den nicht unirten Griechen fordern, die gehörigen Untersuchungen deswegen verordnen, und Uns ihr unterthänigstes Gutachten vorlegen; zugleich aber auch alle Collecten, die von uncatholischen Studenten, oder aus irgend einer andern Ursache gesammlet werden, durch die öffentlichen Gerichtsbarkeiten verbieten, und genau befehlen, daß deswegen gehörige Aufmerksamkeit angewendet werde.

12) Da die der Augsburgischen und Helvetischen Confession Zugethane sich beklagen, daß durch das neuerlich in dem Königreich Hungarn und den verbundenen Ländern eingeführte System der Studien, das auch auf ihre Schulen ausgedehnet ist, sie in ihrer Religionsfreyheit gewissermaaßen gedrücket werden; so befehlen Wir deswegen Unsern lieben Getreuen gnädigst, einen oder andern Gelehrten von den der Augsburgischen und Helvetischen Confession Zugethanen hierüber zu hören, und seine Meynung zu vernehmen, wie eben dieses

ses System der Studien, mit Beybehaltung der Religionsfreyheit, auch in ihren Schulen eingeführet werden könne, und diese Meynung, um darnach Unsere gnädigste Resolution zu nehmen, Uns zukommen zu lassen.

13) Wie schon in dem allgemeinen Punct, die Festsetzung der christlichen Toleranz betreffend, verordnet ist, daß alle Gesetze, Privilegien und Resolutionen, die zum Besten der Uncatholischen gegeben sind, in ihrer Kraft bleiben sollen, also verstehet sich von selbst, daß sie in ungestörtem Gebrauch der Kirchen, in deren Besitz sie jetzo wirklich sind, gelassen werden, und in ihren Religionsgebräuchen und Gottesdienst auf keine Weise gehindert werden müssen, daß es ihnen auch nachher frey stehen muß, wenn etwa durch Feuersbrunst, oder Einsturz ihre Kirchen einfallen, an deren Stelle neue aus Holz oder Steinen, nach erhaltener Erlaubniß von Unsern lieben Getreuen, zu erbauen, falls nur, wie im vorbesagten allgemeinen Punct berührt ist, das Volk durch Hergebung der Unkosten nicht beschweret, oder an der Abtragung der öffentlichen Lasten gehindert werde.

14) Wir haben gnädigst beschlossen, daß die Filialkirchen der Evangelischen, wo sie wirklich sind, denselben verbleiben, und auf keine Weise ihnen genommen werden sollen; ferner befehlen Wir gnädigst, daß auch diejenigen Filialkirchen, welche ganz neuerlich, wegen der von dem Prediger dahin

ge-

gemachten Excursionen, verboten, und weswegen fiscalische Processe erhoben sind, und noch wirklich fortdauren, denen der Augsburgischen und Helvetischen Confession Zugethanen wieder gegeben, die Besuchungen der Prediger derselben von freyen Stücken erlaubet, und die fiscalischen Processe, die noch wirklich im Gange sind, aufgehoben werden. Es wird demnach diese Unsre Verordnung sowol allen Ordinariis, als auch denen Gerichtsbarkeiten, wo dergleichen Filialkirchen sind, über welche Streit entstanden ist, auf die gehörige Weise bekannt gemacht werden.

15) Es soll den der Augsburg. und Helvet. Confession zugethanen Einwohnern des Orts und den Benachbarten frey stehen, die Bethäuser der Magnaten und Adlichen in ihren gewöhnlichen Residenzen zu besuchen und in denselben den Gottesdienst, so wie oben wegen der Privat-Religionsübung festgesetzet ist, abzuwarten.

16) Da wegen der Jura Stolä von den beyden Confessionen Zugethanen Beschwerden geführet sind; so befehlen Wir gnädigst Unsern lieben Getreuen, in der Absicht, um ein schickliches Mittel ausfindig zu machen und ein gewisses System festsetzen zu können, daß sie wegen der Jura Stolä überhaupt, wie sie vorjetzt eingerichtet sind, und welche Einrichtung zu treffen sey, einen besondern Bericht mit beygefügtem Gutachten Uns je eher je lieber übergeben. Zu dem Endzweck werden Unsre liebe Getreue das vorhergeschehene untersuchen, damit auf diese Wei-

se

se in Verbindung der Gesetze des Königreichs mit Unsern gnädigsten deswegen ergangenen Resolutionen sie uns etwas ausgearbeitetes systematisches vorlegen können.

17) Da bis hiehin die römisch-catholischen Bischöfe bey Gelegenheit der Canonischen Visitationen auch die Prediger der Augsburg. und Helvet. Confession Verwandten in Rücksicht auf die Administrirung der Taufe zu visitiren und zu prüfen gewohnt gewesen sind; so dispensiren Wir in Gnaden von dieser Visitation die vorbesagten Prediger, zugleich aber erlauben Wir gnädigst, daß den Superintendenten frey stehe, die Prediger ihrer Religion auf die Weise zu visitiren, daß dergleichen Visitationen ohne alle Beschwerde der dazu Beytragenden und ohne irgend einige Unkosten angestellet werden.

Weswegen ihnen wird bekannt gemacht werden müssen, daß diejenigen sich schwere Strafe zuziehen werden, die bey dieser Gelegenheit von irgend einem der Contribuirenden etwas fordern, oder nur das geringste anzunehmen sich unterstehen werden. Ferner, wenn vorgedachte Superintendenten oder Prediger der Augsburg. und Helvet. Confession Zugethanen eine Versammlung oder Synode anzustellen gedenken sollten, so haben Wir dieses, zufolge des Articuls 31. 1715, auf die Weise zu erlauben gnädigst resolviret, daß sie zum voraus die Ursachen und alle und jede Gegenstände der Berathschlagung anzuzeigen verpflichtet sind, und hiernächst nach Gutbefinden die Synode in Gegenwart zweyer Com-

mis-

missarien, nemlich eines Catholischen und eines von der uncatholischen Religion, die von Uns gnädigst sollen ernennet werden, gehalten werde. Uebrigens

18) soll es durch das ganze Königreich ein unveränderliches Gesetz seyn, daß niemand der Religion wegen, er müßte denn den bürgerlichen Gesetzen, den gnädigsten Königlichen Befehlen entgegen gehandelt, oder die öffentliche Ruhe gestöhret und eine böse That begangen haben, mit Geld oder körperlicher Strafe beleget werden könne; daher wird auch von den öffentlichen Gerichtsbarkeiten verordnet werden müssen, daß die Catholischen sich aller Schimpfwörter und Vorwürfe gegen die Uncatholischen sorgfältig enthalten, wiederum aber auch diese alle und jede anzügliche Ausdrücke, sonderlich in den Schriften an Ober- und Untergerichten vermeiden, welches auch den Grundherrschaften zur ebenmäßigen Einrichtung bey ihren Unterthanen zu empfehlen ist.

Und dieses ist es, was Wir außer dem, was in Unsern gesammten Erbländern zu Einführung und Festsetzung der ächten christlichen Toleranz zum voraus verordnet ist, gnädigst vorläufig beschlossen haben, daß es besonders in dem Königreich Hungarn solle beobachtet werden. Weswegen Unsre liebe Getreue auch diese Puncte Unsrer gnädigsten Resolution, das ausgenommen, worüber Wir Uns vorläufigen Bericht und Gutachten mitzutheilen befohlen haben, durch Circulare auf die vorbeschriebene Weise bekannt zu machen,

und

und zugleich überhaupt zu befehlen, daß übrigens alle Gesetze und gnädigste Normalresolutionen Unsrer Vorfahren glorwürdigsten Andenkens der Könige von Hungarn, die wegen der Religion herausgekommen sind, in so fern dieselbe durch Unsere besondere Resolutionen nicht verändert sind, oder davon dispensiret ist, durch diejenigen, denen sie angehen, genau beobachtet werden, und über die Vollstreckung alles obigen sowol von allen Gerichtsbarkeiten des Königreichs, als insbesondere von Unsern lieben Getreuen auf alle Weise gehalten werde. Wir bleiben euch übrigens in Gnaden ꝛc. Gegeben Wien den 25 October 1781.

Joseph mpr.

C. Franciscus Eszterhazy mpr.

Joseph Jablanczy mpr.